

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax :++32.71.59.22.29, Internet : <http://www.fci.be>

STATUTEN DER FCI



I. Titel I – Name – Geschäftsstelle – Ziel und Aktivitäten – Dauer	5
Artikel 1 – Name.....	5
Artikel 2 – Geschäftsstelle.....	5
Artikel 3 – Ziel und Aktivitäten.....	5
Artikel 4 – Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen Rassismus.....	7
Artikel 5 – Förderung freundschaftlicher Beziehungen.....	7
Artikel 6 – Dauer.....	7
Titel II. – Mitglieder und Partner	7
Artikel 7 – Allgemeine Bestimmungen.....	7
Artikel 8 – Vollmitglieder.....	8
Artikel 9 – Assoziierte Mitglieder.....	9
Artikel 10 – Vertragspartner.....	11
Artikel 11 – Kooperationspartner.....	12
Artikel 12 – Aufnahmeverfahren – Aufnahme.....	13
Artikel 13 – Ende der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft.....	14
Artikel 14 – Suspendierung der mit der Mitgliedschaft oder der Vertragspartnerschaft verbundenen Rechte.....	16
Artikel 15 – Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds.....	17
Titel III. – Sektionen	18
Artikel 16 – Zusammensetzung.....	18
Artikel 17 – Sektionsregeln.....	18
Titel IV. – ORGANISATION	19
Artikel 18 – Governance-Struktur.....	19
ABSCHNITT 4.1. – GENERALVERSAMMLUNG.....	20
Artikel 19 – Befugnisse.....	20
Artikel 20 – Zusammensetzung.....	21
Artikel 21 – Sitzungsregeln.....	21
Artikel 22 – Abstimmung und Quorum.....	22
Artikel 23 – Sitzungsprotokoll.....	24
Artikel 24 – Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung.....	24
ABSCHNITT 4.2. VORSTAND.....	25
Artikel 25 – Befugnisse.....	25
Artikel 26 – Zusammensetzung.....	27
Artikel 27 – Ende der Mitgliedschaft im Vorstand.....	28

Artikel 28 – Entlohnung.....	28
Artikel 29 – Sitzungsregeln.....	28
Artikel 30 – Abstimmung und Quorum.....	29
Artikel 31 – Sitzungsprotokoll.....	30
ABSCHNITT 4.3. – EXEKUTIVKOMITEE.....	31
Artikel 32 – Befugnisse.....	31
Artikel 33 – Zusammensetzung.....	32
Artikel 34 – Sitzungsregeln.....	32
Artikel 35 – Abstimmung und Quorum.....	33
Artikel 36 – Sitzungsprotokoll.....	34
ABSCHNITT 4.4. – PRÄSIDENT.....	34
Artikel 37 – Präsident.....	34
ABSCHNITT 4.5. – EXEKUTIVDIREKTOR.....	35
Artikel 38 – Exekutivdirektor.....	35
ABSCHNITT 4.6 – GESCHÄFTSSTELLE.....	36
Artikel 39 – Geschäftsstelle.....	36
ABSCHNITT 4.7. – KOMMISSIONEN.....	36
Artikel 40 – Allgemeine Bestimmungen.....	36
Artikel 41 – Obligatorische Kommissionen.....	37
Artikel 42 – Fakultative Kommissionen.....	37
Titel V. – VERTRETUNG	38
Artikel 43 – Vertretung.....	38
Titel VI. – EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER	38
Artikel 44 – Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder.....	38
Titel VII. – STREITBEILEGUNG	39
Artikel 45 – Allgemeine Bestimmungen.....	39
Artikel 46 – Streitbeilegungsorgane.....	39
Artikel 47 – FCI-Streitbeilegungsverfahren.....	40
Titel VIII. SANKTIONEN	41
Artikel 48 – Allgemeine Bestimmungen.....	41
Artikel 49 – Sanktionen gegen Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder.....	42
Artikel 50 – Sanktionen gegen Vertragspartner.....	42
Titel IX. – FINANZEN	43
Artikel 51 – Finanzielle Ressourcen.....	43
Artikel 52 – Budget und Jahresabschluss.....	43

Artikel 53 – Erstattung von Sitzungskosten	43
Artikel 54 – Finanzkommission – Externes Audit	43
Titel X. AUFLÖSUNG – VERWENDUNG DES NETTOVERMÖGENS	44
Artikel 55 – Auflösung	44
Titel XI. NORMENHIERARCHIE	45
Artikel 56 – Normenhierarchie	45
Titel XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	46
Artikel 57 – Inkrafttreten und Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung	46
Artikel 58 – Entlohnung	46
Artikel 59 – Offizielle Arbeitssprachen und maßgebliche Fassung	46
Artikel 60 – FCI-Logo	46
Artikel 61 – Geltendes Recht	47
Artikel 62 – Gerichtsstand	47
Artikel 63 – Auslegung	47
Artikel 64 – Gesetzlicher Wohnsitz	47
Artikel 65 – Anhänge	47
ANHANG A ZU DEN STATUTEN DER FCI: Glossar	48

I. Titel I – Name – Geschäftsstelle – Ziel und Aktivitäten – Dauer

Artikel 1 – Name

- 1.1. Die Vereinigung trägt den Namen „Fédération Cynologique Internationale“ bzw. in Kurzform „FCI“ (nachfolgend die „**Vereinigung**“).
- 1.2. Die Vereinigung besitzt die Rechtsform einer nicht gewinnorientierten internationalen Organisation und unterliegt den Bestimmungen von Titel III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (nachfolgend das „**Gesetz vom 27. Juni 1921**“) gemäß der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.

Artikel 2 – Geschäftsstelle

- 2.1. Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich derzeit in THUIN, 13, Place Albert 1^{er}, Belgien (nachfolgend die „**Geschäftsstelle**“).
- 2.2. Unbeschadet der Anwendung der belgischen Sprachgesetzgebung kann die Geschäftsstelle auf Beschluss der Generalversammlung an einen anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Artikel 3 – Ziel und Aktivitäten

- 3.1. Die Vereinigung zielt unter keinen Umständen auf die Erzielung von Gewinnen ab. Weltweit verfolgt sie folgende Ziele in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Gesetzen jedes Landes:
 - a) Unterstützung und Förderung der Zucht, der Registrierung und der Verwendung von Hunden mit Ahnentafel, wobei sicherzustellen ist, dass ihr funktionell einwandfreier Gesundheitszustand und morphologisches Erscheinungsbild den Anforderungen des Standards einer jeden Rasse entsprechen, so dass sie gemäß den spezifischen Eigenschaften ihrer Rasse arbeiten und verschiedene Funktionen erfüllen können;
 - b) Schutz von Verwendung, Haltung und Zucht von Hunden mit Ahnentafel in den Ländern, in denen die Vereinigung ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat; Unterstützung des unentgeltlichen Austausches von Hunden und kynologischen Informationen zwischen den Mitgliedern und den Vertragspartnern sowie die Anregung zur Organisation von Ausstellungen, Prüfungen, Wettbewerben, Konferenzen, Sportveranstaltungen und Lehrveranstaltungen, Einsatz der Hunde bei Rettungsmaßnahmen und für andere spezielle Zwecke wie Therapie, Assistenz und andere mit Hunden zusammenhängende Aktivitäten;
 - c) Förderung und Unterstützung der Kynologie und des Wohlergehens der Hunde weltweit – und zwar im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten jedes Mitglieds bzw. Vertragspartners. Insbesondere steht es allen Hunden zu:
 - (i) frei von Hunger, Durst oder Unterernährung zu sein;
 - (ii) nicht extremer Hitze und Kälte ausgesetzt zu sein;
 - (iii) frei von Angst zu sein;
 - (iv) frei von Verletzungen und Krankheit zu sein;
 - (v) unter angemessenen Bedingungen üben zu dürfen.

- 3.2. Um die vorgenannten Ziele von internationalem Nutzen umzusetzen, entwickelt die Vereinigung insbesondere folgende Aktivitäten:
- a) Ausarbeitung spezieller Reglemente, um insbesondere Folgendes sicherzustellen:
 - (i) die gegenseitige ausschließliche Anerkennung der Zuchtbücher (Stammbücher), der Anhänge zu den Zuchtbüchern und der Ahnentafeln;
 - (ii) die gegenseitige Anerkennung der Zwingernamen und der Richter und die Erstellung eines internationalen Verzeichnisses der Zwingernamen und der Richter;
 - (iii) die Förderung der Ethik und der wissenschaftlichen Forschung, die für die Kynologie grundsätzliche Bedeutung hat, und den freien Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen den Mitgliedern und den Vertragspartnern;
 - (iv) die Einhaltung der von der Vereinigung verabschiedeten Rassestandards, die von allen Mitgliedern und Vertragspartnern anzuerkennen sind, soweit sie nicht im Widerspruch zu ihren nationalen Gesetzen stehen;
 - (v) die – größtmögliche – Vereinheitlichung der nationalen Regelungen durch Herausgabe von Reglementen für Ausstellungen und für internationale Schönheits- und Arbeitschampionate und durch die Speicherung der Daten jener Hunde, die sich für diese Championate qualifiziert haben;
 - (vi) die Vereinheitlichung – sofern gerechtfertigt – der nationalen Regelungen für die Titel von nationalen Champions;
 - (vii) die Erhaltung eines hohen Niveaus der Richter, die für den Einsatz auf internationalen Ausstellungen, Prüfungen und Wettbewerben nominiert werden;
 - (viii) die gegenseitige Anerkennung der Strafen und Strafverfahren, die seitens der Mitglieder und Vertragspartner aufgestellt wurden.
 - b) die Unterstützung von Mitgliedern und Vertragspartnern, im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Verbänden, durch die Beschaffung von fachlichen Informationen, Know-how und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Sachverständigen für Kynologie;
 - c) die Beschreibung und Veröffentlichung der charakteristischen Merkmale einer jeden Hunderasse nach vorheriger Zustimmung durch die Generalversammlung oder den Vorstand der Vereinigung aufgrund der Rassestandards des Herkunftslandes oder des Patronatslandes;
 - d) die Unterstützung der Organisation internationaler Konferenzen und Weiterbildungsseminare;
 - e) die Funktion als Ressource und Forum für Weiterbildung, Informationsaustausch und Networking mit Mitgliedern und Vertragspartnern.
- 3.3. Die Vereinigung kann Mitglied einer anderen nicht gewinnstrebigem Organisation werden, sofern diese Mitgliedschaft zuvor von der Generalversammlung der Vereinigung gebilligt wurde.

3.4. Die Vereinigung kann jegliche sonstigen Aktivitäten betreiben oder jegliche sonstigen Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt mit dem Ziel der Vereinigung zusammenhängen oder für die Erreichung dieses Ziels erforderlich oder sachdienlich sind. Unter der Voraussetzung, dass solche Aktivitäten entweder ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung enthalten sind oder in anderer Form von der Generalversammlung gebilligt werden, ist die Vereinigung unter anderem berechtigt, anderen juristischen Personen, Vereinigungen und privaten oder öffentlichen Gesellschaften Kredite zu gewähren, in deren Kapital zu investieren oder auf sonstige Weise direkt oder indirekt an ihnen eine Beteiligung zu halten, unabhängig davon, ob diese belgischem oder ausländischem Recht unterliegen.

Darüber hinaus kann die Vereinigung jegliche Aktivitäten durchführen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des vorgenannten nicht gewinnorientierten Ziels von internationalem Nutzen beitragen. Dies schließt die Ausübung kommerzieller und gewinnorientierter Nebenaktivitäten ein, insoweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Erlöse aus diesen Aktivitäten sind jederzeit der Umsetzung des vorgenannten nicht gewinnorientierten Ziels von internationalem Nutzen zuzuführen.

Die Vereinigung ist berechtigt, Ressourcen zusammenzutragen, die für die Umsetzung dieses Ziels erforderlich sind.

Artikel 4 – Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen Rassismus

4.1. Innerhalb der Vereinigung ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder einer Personengruppe aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik, sexueller Ausrichtung oder aus einem anderen Grund unter Androhung der Suspension oder des Ausschlusses ausdrücklich untersagt.

Artikel 5 – Förderung freundschaftlicher Beziehungen

5.1. Die Vereinigung fördert freundschaftliche Beziehungen:

- a) zwischen den Mitgliedern, Sektionen und Vertragspartnern;
- b) innerhalb der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

Artikel 6 – Dauer

Die Vereinigung wird für unbefristete Dauer gegründet und kann auf Beschluss der Generalversammlung gemäß Artikel 57 dieser Statuten jederzeit aufgelöst werden.

Titel II. – Mitglieder und Partner

Artikel 7 – Allgemeine Bestimmungen

7.1. Die Vereinigung umfasst zwei (2) Kategorien von Mitgliedern – Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder (nachfolgend allesamt „**Mitglieder**“) – und zwei (2) Kategorien von Partnern – Vertragspartner und Kooperationspartner (nachfolgend allesamt „**Partner**“).

- 7.2. Natürliche Personen können nicht den Status eines Mitglieds oder Partners der Vereinigung erlangen.
- 7.3. Entsprechend ihrem jeweiligen Status gemäß Artikel 8, 9, 10 und 11 dieser Statuten haben alle Mitglieder und Vertragspartner die Rechte, die ihnen durch diese Statuten, die FCI-Geschäftsordnung, die FCI-Reglemente, die Zirkulare und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI gewährt werden (nachfolgend allesamt „**FCI-Vorschriften**“).
- 7.4. Die Mitgliedschaft steht nur einer Kategorie pro Land offen (Vollmitglied, assoziiertes Mitglied oder Vertragspartner), da es nicht möglich ist, gleichzeitig mehrere nationale Hundeverbände anzuerkennen.

Artikel 8 – Vollmitglieder

- 8.1. Die Vollmitgliedschaft steht nur einem (1) nationalen Hundeverband pro Land offen, der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) er muss mindestens fünf (5) Jahre lang assoziiertes Mitglied der Vereinigung gewesen sein;
 - b) Bei Bewerbung für die Vollmitgliedschaft Eintragung von mindestens 3000 Hunden (Welpen und Importe) in seinem Zuchtbuch und Anhang und Registrierung von mindestens 15 % der von der FCI anerkannten Rassen in allen drei (3) Kalenderjahren vor dem Antragsdatum;
 - c) Annahme der Rechtsform einer nicht gewinnstrebigem Organisation bzw. von deren gesetzlichem Äquivalent gemäß den geltenden Gesetzen des Landes der jeweiligen Organisation;
 - d) Anerkennung aller Rassen, die von der Vereinigung anerkannt sind;
 - e) Beteiligung bei der Verfolgung und Umsetzung der Ziele der Vereinigung.
- 8.2. Vollmitglieder haben alle Rechte einer Vollmitgliedschaft, darunter das Recht auf die Teilnahme und Abstimmung bei der Generalversammlung durch ihre Delegierten, die gemäß Artikel 20.1. dieser Statuten ernannt werden.
Ebenso haben Vollmitglieder unter anderem das Recht:
 - a) geeignete Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs der Vereinigung und der obligatorischen Kommissionen vorzuschlagen;
 - b) bei der FCI die vorläufige und endgültige Anerkennung einer Rasse zu beantragen;
 - c) der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, darunter auch Vorschläge für die Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung;
 - d) sich um die Ausrichtung einer Welt- oder Sektionsausstellung oder einer Sport- oder Arbeitschampionat auf Welt- oder Sektionsebene zu bewerben;
 - e) bis zu drei (3) Delegierte bei der Generalversammlung der Vereinigung zu nominieren und deren Namen schriftlich bekannt zu geben;
 - f) die Vereinigung als Quelle für Informationen und als Plattform für den Kontakt mit anderen Mitgliedern oder Vertragspartnern zu nutzen;
 - g) das FCI-Logo gemäß Artikel 62 dieser Statuten zu verwenden.

- 8.3. Vollmitglieder haben die folgenden mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Pflichten:
- a) sie müssen gemäß ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach besten Kräften im Interesse der Vereinigung handeln;
 - b) sie müssen die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten von Vollmitgliedern fördern und unterstützen;
 - c) sie müssen die FCI-Vorschriften vollständig einhalten, sofern sie nicht den Gesetzen des Landes des Vollmitglieds widersprechen;
 - d) sie müssen Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen eintragen;
 - e) sie müssen den Beitrag für eine Vollmitgliedschaft und sonstige der Vereinigung geschuldete Gebühren bezahlen;
 - f) sie müssen sicherstellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die FCI-Vorschriften einhalten;
 - g) sie müssen alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anerkennen;
 - h) sie müssen die FCI-Rassestandards sowie die Rassennomenklatur der FCI anerkennen;
 - i) sie müssen Personen ausschließen, die Hunde ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Zucht- und Ethikkodex gemäß der Geschäftsordnung verstoßen;
 - j) sie dürfen die Vereinigung oder deren Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen;
 - k) sie müssen mindestens zwei (2) CACIB-Ausstellungen pro Jahr veranstalten (für Länder mit jährlichen Zuchtbucheintragungen von bis zu zehntausend [10.000] Hunden in den beiden den Veranstaltungsterminen vorausgehenden Jahren;
 - l) Für Mitglieder mit mindestens zehntausend (10.000) jährlichen Zuchtbucheintragungen in den beiden den Veranstaltungsterminen vorausgehenden Jahren, für jeweils zehntausend (10.000) weitere eingetragene Hunde eine (1) CACIB-Ausstellung veranstalten, mit einer Mindestzahl von zehn (10) CACIB-Ausstellungen für Mitglieder mit über hunderttausend (100.000) jährlichen Zuchtbucheintragungen in den beiden den Veranstaltungsterminen vorausgehenden Jahren.
 - m) sie müssen die von der Geschäftsstelle geforderten Statistiken vorlegen.

Artikel 9 – Assoziierte Mitglieder

- 9.1. Die assoziierte Mitgliedschaft steht nur einem (1) nationalen Hundeverband pro Land offen, der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) er muss einen Status als Vertragspartner der Vereinigung besitzen und eine Probezeit von mindestens fünf (5) Jahren durchlaufen haben;
 - b) Bei der Bewerbung für die assoziierte Mitgliedschaft, Eintragung von mindestens eintausend (1000) Hunden (Welpen und Importe) in seinem Zuchtbuch und Anhang und Registrierung von mindestens 10 % der von der FCI anerkannten Rassen in allen drei (3) Kalenderjahren vor dem Antragsdatum;

- c) Annahme der Rechtsform einer nicht gewinnstrebigem Organisation bzw. von deren gesetzlichem Äquivalent gemäß den geltenden Gesetzen des Landes der jeweiligen Organisation;
- d) Anerkennung aller Rassen, die von der Vereinigung anerkannt sind;
- e) Beteiligung bei der Verfolgung und Umsetzung der Ziele der Vereinigung;
- f) Abschluss einer Sondervereinbarung über die assoziierte Mitgliedschaft, in der die Beziehung des assoziierten Mitglieds mit der Vereinigung dargelegt ist.

9.2. Assoziierte Mitglieder besitzen das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht, dürfen aber gemäß Artikel 9.2 Absatz 2 d) dieser Statuten über ihre ernannten Delegierten das Wort ergreifen. Assoziierte Mitglieder dürfen keine Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs der Vereinigung und der obligatorischen Kommissionen vorschlagen. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt, sich um die Ausrichtung einer Welt- oder Sektionsausstellung oder einer Sport- oder Arbeitschampionat auf Welt- oder Sektionsebene zu bewerben.

Ebenso haben assoziierte Mitglieder unter anderem das Recht:

- a) an den Sitzungen ihrer Sektion teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen, allerdings ohne ein Stimmrecht zu besitzen;
- b) an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen, allerdings ohne ein Stimmrecht zu besitzen;
- c) bei der FCI die vorläufige und endgültige Anerkennung einer Rasse zu beantragen;
- d) bis zu drei (3) Delegierte bei der Generalversammlung der Vereinigung zu nominieren und deren Namen schriftlich bekannt zu geben;
- e) die Vereinigung als Quelle für Informationen und als Plattform für den Kontakt mit anderen Mitgliedern oder Vertragspartnern zu nutzen;
- f) das FCI-Logo gemäß Artikel 60 dieser Statuten zu verwenden.

9.3. Assoziierte Mitglieder haben die folgenden mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Pflichten:

- a) sie müssen gemäß ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach besten Kräften im Interesse der Vereinigung handeln;
- b) sie müssen die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten assoziierter Mitglieder fördern und unterstützen;
- c) sie müssen die FCI-Vorschriften vollständig einhalten, sofern sie nicht den Gesetzen des Landes des assoziierten Mitglieds widersprechen;
- d) sie müssen die Sondervereinbarung über die assoziierte Mitgliedschaft einhalten, die sie mit der Vereinigung geschlossen haben;
- e) sie müssen Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen eintragen;
- f) sie müssen den Beitrag für eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied und sonstige der Vereinigung geschuldete Gebühren bezahlen;
- g) sie müssen sicherstellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die FCI-Vorschriften einhalten;
- h) sie müssen alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anerkennen;

- i) sie müssen die FCI-Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI anerkennen;
- j) sie müssen Personen ausschließen, die Hunde ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Zucht- und Ethikkodex gemäß der Geschäftsordnung verstoßen;
- k) sie dürfen die Vereinigung oder ihre Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen;
- l) sie müssen zwei (2) CACIB-Ausstellungen pro Jahr veranstalten (keine Ausnahmen);
- m) sie müssen die von der Geschäftsstelle geforderten Statistiken vorlegen.

Artikel 10 – Vertragspartner

10.1. Die Vertragspartnerschaft steht nur einem (1) nationalen Hundeverband pro Land offen, der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Bei der Bewerbung für die Vertragspartnerschaft, Eintragung von mindestens fünfhundert (500) Hunden (Welpen und Importe) in seinem Zuchtbuch und Anhang und Registrierung von mindestens fünf (5) % der von der FCI anerkannten Rassen in allen drei (3) Kalenderjahren vor dem Antragsdatum;
- b) Annahme der Rechtsform einer nicht gewinnstrebigem Organisation bzw. von deren gesetzlichem Äquivalent gemäß den geltenden Gesetzen des Landes der jeweiligen Organisation;
- c) Anerkennung aller Rassen, die von der Vereinigung anerkannt sind;
- d) Beteiligung bei der Verfolgung und Umsetzung der Ziele der Vereinigung;
- e) Abschluss eines Partnerschaftsvertrags, in dem die Beziehung des Vertragspartners mit der Vereinigung dargelegt ist.

10.2. Vertragspartner besitzen das Recht, an der Generalversammlung über ihre Delegierten als Beobachter teilzunehmen, die gemäß Artikel 10.2. Absatz 2 c) dieser Statuten ernannt werden. Diese Beobachter besitzen weder Rede- noch Stimmrecht. Vertragspartner dürfen keine Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs der Vereinigung und der obligatorischen Kommissionen vorschlagen. Vertragspartner sind nicht berechtigt, sich um die Ausrichtung einer Welt- oder Sektionsausstellung oder einer Sport- oder Arbeitschampionat auf Welt- oder Sektionsebene zu bewerben.

Gleichwohl haben Vertragspartner unter anderem folgende Rechte:

- a) sie dürfen an den Sitzungen ihrer Sektion als Beobachter teilnehmen und dabei das Wort ergreifen, besitzen allerdings kein Stimmrecht;
- b) sie dürfen als Beobachter an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen und dabei das Wort ergreifen, ohne ein Stimmrecht zu besitzen;
- c) sie dürfen bis zu drei (3) Delegierte bei der Generalversammlung der Vereinigung nominieren und deren Namen schriftlich bekannt geben;
- d) sie dürfen die Vereinigung als Quelle für Informationen und als Plattform für den Kontakt mit anderen Mitgliedern oder Vertragspartnern nutzen;
- e) sie dürfen das FCI-Logo gemäß Artikel 60 dieser Statuten verwenden.

- 10.3. Vertragspartner haben die folgenden mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Pflichten:
- a) sie müssen gemäß ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach besten Kräften im Interesse der Vereinigung handeln;
 - b) sie müssen die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten von Vertragspartnern fördern und unterstützen;
 - c) sie müssen die FCI-Vorschriften jederzeit vollständig einhalten, sofern sie nicht den Gesetzen des Landes des Vertragspartners widersprechen;
 - d) sie müssen den Partnerschaftsvertrag einhalten, den sie mit der Vereinigung geschlossen haben;
 - e) sie müssen Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen eintragen;
 - f) sie müssen den Beitrag für die Vertragspartnerschaft und sonstige der Vereinigung geschuldete Gebühren bezahlen;
 - g) sie müssen sicherstellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die FCI-Vorschriften einhalten;
 - h) sie müssen alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anerkennen;
 - i) sie müssen die FCI-Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI anerkennen;
 - j) sie müssen Personen ausschließen, die Hunde ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Zucht- und Ethikkodex gemäß der Geschäftsordnung verstoßen;
 - k) sie dürfen die Vereinigung oder ihre Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen;
 - l) sie müssen die von der Geschäftsstelle geforderten Statistiken vorlegen.

Artikel 11 – Kooperationspartner

- 11.1. Die Kooperationspartnerschaft steht jeder Organisation bzw. juristischen Person offen, die das Ziel der Vereinigung teilt bzw. bereit ist, dieses zu unterstützen und ein spezielles Kooperationsabkommen geschlossen hat, in dem die Beziehung des Kooperationspartners mit der Vereinigung dargelegt ist. Dieses Kooperationsabkommen wird von der Vereinigung – unter Ausschluss der kommerziell orientierten Bestimmungen – veröffentlicht. Die Vereinigung kann nur internationale Organisationen von Rassevereinen anerkennen, die (i) Hunde mit Ahnentafel fördern, welche die offiziellen Standards der Rasse(n) der FCI einhalten, die sie vertreten, und (ii) die als Mitglieder nur nationale Rassevereine anerkennen, die dem nationalen Hundeverband ihres Landes beigetreten sind, welcher Mitglied der Vereinigung ist. Diese Anerkennung bedarf der endgültigen Genehmigung des Mitglieds des Herkunftslands der Rasse(n). Rassen, deren Herkunftsland nicht zu den Mitgliedern der Vereinigung gehört, sind von dieser endgültigen Genehmigung ausgenommen.

- 11.2. Kooperationspartner haben unter anderem das Recht:
- a) eine (1) Kontaktperson zu benennen und die Vereinigung schriftlich über den Namen dieser Kontaktperson zu informieren;
 - b) alle besonderen Rechte auszuüben, die ihnen übertragen wurden und im speziellen Kooperationsabkommen festgeschrieben sind, das sie mit der Vereinigung geschlossen haben.
- 11.3. Kooperationspartner haben die folgenden Pflichten:
- a) sie müssen das spezielle Kooperationsabkommen einhalten, das sie mit der Vereinigung geschlossen haben;
 - b) sie dürfen die Vereinigung oder ihre Mitglieder und Vertragspartner nicht böswillig, öffentlich und offiziell beleidigen.

Artikel 12 – Aufnahmeverfahren – Aufnahme

- 12.1. Die Vereinigung akzeptiert nur einen (1) nationalen Hundeverband pro Land als Mitglied oder Vertragspartner der Vereinigung.
- 12.2. Nur assoziierte Mitglieder können die Vollmitgliedschaft beantragen, sofern (i) das jeweilige assoziierte Mitglied alle Voraussetzungen gemäß Artikel 8.1 dieser Statuten erfüllt und (ii) sämtlichen Pflichten als assoziiertes Mitglied gemäß Artikel 9.3 dieser Statuten nachgekommen ist.
- 12.3. Nur Vertragspartner können die assoziierte Mitgliedschaft beantragen, sofern (i) der jeweilige Vertragspartner alle Voraussetzungen gemäß Artikel 9.1 dieser Statuten erfüllt und (ii) sämtlichen Pflichten als Vertragspartner gemäß Artikel 10.3 dieser Statuten nachgekommen ist.
- 12.4. Vollmitglieder können beantragen, wieder assoziiertes Mitglied zu werden.
- 12.5. Um Mitglied oder Vertragspartner der Vereinigung zu werden, ist ein Gesuch für eine beliebige Mitgliedschafts- oder Partnerschaftskategorie zu stellen. Dieses Gesuch ist vom/von den gesetzlichen Vertreter(n) des Antragstellers zu unterzeichnen und in schriftlicher Form gemäß der Geschäftsordnung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand prüft Mitgliedschafts- oder Partnerschaftsgesuche gemäß den FCI-Vorschriften.
- Der Vorstand reicht Mitgliedschaftsgesuche zusammen mit einer ersten Bewertung auf Grundlage eines schriftlichen Berichts ein, der der Generalversammlung vom Antragsteller zur Beschlussnahme vorgelegt wird. Die Generalversammlung kann uneingeschränkt und im freien Ermessen darüber entscheiden, ob dem Antragsteller die Vollmitgliedschaft oder die assoziierte Mitgliedschaft gewährt wird. Die Generalversammlung trifft die endgültige Entscheidung und ist nicht verpflichtet, diese zu begründen. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unanfechtbar.
- Der Vorstand prüft Partnerschaftsgesuche gemäß den FCI-Vorschriften zusammen mit den Entwürfen des Partnerschaftsvertrags oder des speziellen Kooperationsabkommens. Der Vorstand kann uneingeschränkt und im freien Ermessen (i) entscheiden, ob dem Antragsteller die Vertrags- oder Kooperationspartnerschaft gewährt wird, und (ii) den Partnerschaftsvertrag bzw. das spezielle Kooperationsabkommen mit den Vertragspartnern und den Kooperationspartnern abschließen und unterzeichnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

- 12.6. Der Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands ist dem Antragsteller von der Geschäftsstelle binnen dreißig (30) Kalendertagen nach dem Beschluss mitzuteilen. Das neue Mitglied bzw. der neue Partner erhält die mit der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft verbundenen Rechte und Pflichten ab dem Tag des Beschlusses über die Aufnahme. Neu aufgenommene Vollmitglieder sind jedoch erst ab der darauffolgenden Generalversammlung abstimmungsberechtigt.
- 12.7. Weitere Bestimmungen zu den Antragsformalitäten und dem Verfahren für Mitgliedschaft und Partnerschaft können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

Artikel 13 – Ende der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft

- 13.1. Die Mitgliedschaft oder Partnerschaft der verschiedenen Mitgliedschafts- oder Partnerschaftskategorien endet (i) gemäß Artikel 13.2., 13.3., 13.4 oder 13.5. dieser Statuten oder (ii) bei Auflösung dieser Vereinigung.
Das Ende der Mitgliedschaft oder Partnerschaft im Laufe des Geschäftsjahrs der Vereinigung lässt die Verpflichtung von Mitgliedern oder Partnern unberührt, den Mitgliedschafts- oder Partnerschaftsbeitrag oder sonstige Summen zu entrichten, die am Ende der Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft zu zahlen sind. Mitglieder oder Partner, deren Mitgliedschaft oder Partnerschaft endet, sind nicht berechtigt, Ansprüche an den Vermögenswerten der Vereinigung geltend zu machen, sich die Mitgliedschafts- oder Partnerschaftsbeiträge erstatten zu lassen bzw. andere Entschädigungen zu fordern.
- 13.2. Mitglieder oder Partner sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft oder Partnerschaft jederzeit schriftlich per Einschreiben an den Präsidenten der Vereinigung aufzukündigen; eine solche Kündigung tritt zum Ende des auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalenderjahrs in Kraft. Mitglieder oder Partner, die ihre Mitgliedschaft oder Partnerschaft aufkündigen möchten, müssen ihren Pflichten gemäß Artikel 13.1. Absatz 2 dieser Statuten nachkommen.
- 13.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann der Generalversammlung in folgenden Fällen vom Vorstand vorgeschlagen werden:
- a) sofern dieses Mitglied die Kriterien für die Mitgliedschaft gemäß Artikel 8 oder 9 dieser Statuten nicht länger erfüllt abgesehen von den Kriterien von 8.1 b) und 9.1 b);
 - b) sofern dieses Mitglied wiederholt ernsthafte Verstöße gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
 - c) bei einem groben Verstoß dieses Mitglieds gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften;
 - d) sofern das Verhalten dieses Mitglieds dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;

- e) sofern das Mitglied seine Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige Summen, für die es seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug ist, weder begleicht noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegt, obwohl ihm durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.

Wird der Ausschluss eines Mitglieds vorgeschlagen, muss dieses Mitglied bei einer Vorladung die Möglichkeit erhalten, der Generalversammlung den Sachverhalt in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Ausschluss mündlich oder schriftlich darzulegen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird von der Generalversammlung durch einen Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vollmitglieder getroffen, die entweder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig, und der Ausschluss tritt ab dem Tag des Beschlusses der Generalversammlung in Kraft. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Pflichten gemäß Artikel 13.1. Absatz 2 dieser Statuten nachzukommen.

13.4. Der Ausschluss eines Vertragspartners kann in folgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden:

- a) sofern der Vertragspartner die Kriterien für die Partnerschaft gemäß Artikel 10 dieser Statuten nicht länger erfüllt;
- b) sofern der Vertragspartner wiederholt ernsthafte Verstöße gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
- c) bei einem groben Verstoß dieses Vertragspartners gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften;
- d) sofern das Verhalten dieses Vertragspartners dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;
- e) sofern der Vertragspartner den Beitrag für die Vertragspartnerschaft oder sonstige Summen, für die er seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug ist, weder begleicht noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegt, obwohl ihm durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.

Wird vorgeschlagen, die Vertragspartnerschaft eines Vertragspartners zu beenden, muss dieser Vertragspartner bei einer Vorladung die Möglichkeit erhalten, dem Vorstand den Sachverhalt in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Ausschluss in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung darzulegen.

Der Ausschluss eines Vertragspartners wird vom Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder getroffen, die entweder anwesend sind oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig, und der Ausschluss tritt ab dem Tag des Beschlusses in Kraft. Ausgeschlossene Vertragspartner haben ihren Pflichten gemäß Artikel 13.1. Absatz 2 dieser Statuten nachzukommen.

- 13.5. Eine Kooperationspartnerschaft endet gemäß den Bestimmungen in dem speziellen Kooperationsabkommen, das zwischen der Vereinigung und dem Kooperationspartner geschlossen wurde.

Artikel 14 – Suspendierung der mit der Mitgliedschaft oder der Vertragspartnerschaft verbundenen Rechte

- 14.1. Der Vorstand kann alle oder einen Teil der Rechte eines Mitglieds oder Vertragspartners in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung vorläufig aufheben:
- a) bei wiederholten geringfügigen Verstößen dieses Mitglieds oder Vertragspartners gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften;
 - b) sofern das Mitglied oder der Vertragspartner der Aufforderung zur Ergreifung umfangreicher und angemessener Gegenmaßnahmen, die in der zuvor vom Vorstand an das Mitglied oder den Vertragspartner übermittelten schriftlichen Mahnung dargelegt sind, nicht nachkommen;
 - c) bei einem schwerwiegenden Verstoß dieses Mitglieds oder Vertragspartners gegen die FCI-Vorschriften;
 - d) sofern das Verhalten dieses Mitglieds oder Vertragspartners dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;
 - e) sofern das Mitglied oder der Vertragspartner den Beitrag für die Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft oder sonstige Summen, für die sie seit mehr als vier (4) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug sind, weder begleichen noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegen, obwohl ihnen durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.
- 14.2. Suspendierte Mitglieder bzw. Vertragspartner verlieren die jeweiligen mit der Mitgliedschaft oder Partnerschaft verbundenen Rechte. Gleichwohl haben sie weiterhin alle mit der Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft gemäß diesen Statuten verbundenen Pflichten zu erfüllen.
- 14.3. Der Beschluss über die Suspendierung eines Mitglieds oder Vertragspartners durch den Vorstand ist gültig, bis der Vorstand eine andere Entscheidung trifft bzw. – insofern die Mitglieder betroffen sind – bis von der nächsten Generalversammlung ein endgültiger Beschluss ergeht, sobald der Vorstand der Generalversammlung den Sachverhalt und die Gründe für die Suspendierung mitgeteilt hat. Das betroffene Mitglied bzw. der betroffene Vertragspartner haben das Recht, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand den Sachverhalt in Zusammenhang mit ihrer angedachten Suspendierung in einer schriftlichen Erklärung darzulegen. Es obliegt dem Vorstand, Mitglieder und Vertragspartner umgehend nach Eingang der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds bzw. Vertragspartners zu unterrichten.
- 14.4. Suspendierte Mitglieder bzw. Vertragspartner haben keinerlei Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen.

Artikel 15 – Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds

- 15.1. Die Rückstufung eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds kann der Generalversammlung in folgenden Fällen vom Vorstand vorgeschlagen werden:
- a) sofern dieses Vollmitglied wiederholt ernsthafte Verstöße gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
 - b) sofern dieses Vollmitglied einen groben Verstoß gegen die Bestimmungen der FCI-Vorschriften begeht;
 - c) sofern das Verhalten dieses Vollmitglieds dem Ziel der Vereinigung zuwiderläuft und/oder der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet;
 - d) sofern das betroffene Vollmitglied seine Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige Summen, für die es seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Verzug ist, weder begleicht noch diesbezüglich einen angemessenen Zahlungsplan vorlegt, obwohl ihm durch die Zustellung einer Zahlungserinnerung per eingeschriebenen Brief oder E-Mail (mit Versand- und Empfangsbestätigung) eine zusätzliche Zahlungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen eingeräumt wurde.
- 15.2. Wird die Rückstufung eines Vollmitglieds vorgeschlagen, muss dieses Mitglied vom Vorstand vorgeladen werden, damit es Gelegenheit erhält, der Generalversammlung den Sachverhalt in Zusammenhang mit der angedachten Rückstufung entweder in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung darzulegen.
- Die Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds basiert auf einem Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vollmitglieder, die entweder anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig, und die Rückstufung tritt ab dem Tag des Beschlusses der Generalversammlung in Kraft.

Titel III. – Sektionen

Artikel 16 – Zusammensetzung

- 16.1. Die Vereinigung gliedert sich in die folgenden geografischen Unterabteilungen (nachfolgend einzeln als „**Sektion**“ oder allesamt als die „**Sektionen**“ bezeichnet):
- a) Europa;
 - b) Asien, Afrika und Ozeanien;
 - c) Amerika und Karibik.
- 16.2. Alle Mitglieder bzw. Vertragspartner werden vom Vorstand einer (1) der unter Artikel 16.1. dieser Statuten aufgeführten Sektionen zugewiesen.
- 16.3. Bei wesentlichen Änderungen kann diese Zuweisung jederzeit von der Generalversammlung überprüft werden.

Artikel 17 – Sektionsregeln

- 17.1. Die Mitglieder oder Vertragspartner einer Sektion können für jede Sektion eine Einrichtung oder Organisation mit oder ohne juristischer Persönlichkeit gründen, vorausgesetzt:
- a) die Sektion arbeitet ausschließlich im Interesse der Vereinigung;
 - b) die Ziele und Aktivitäten der Sektion sind mit den Zielen und Aktivitäten der Vereinigung gemäß diesen Statuten konform;
 - c) die Sektion entscheidet über ihre eigene Organisation und/oder Vorschriften, vorbehaltlich und unter Einhaltung der Bestimmungen der FCI-Vorschriften.
- Die Statuten und/oder Reglemente der Sektionen müssen dem Vorstand der Vereinigung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 17.2. Eine Sektion setzt sich aus mindestens fünf (5) Vollmitgliedern zusammen. Die Mitglieder einer Sektion müssen im Laufe des letzten Kalenderjahrs mindestens einhunderttausend (100.000) Hunde eingetragen haben (in den Zuchtbüchern und Anhängen zu den Zuchtbüchern), um die Erlaubnis zu besitzen, einen Vertreter in den Vorstand der Vereinigung zu entsenden (nachfolgend der „**Sektionsvertreter**“). Der Präsident einer jeden Sektion vertritt die betreffende Sektion und fungiert im Vorstand der Vereinigung als Sektionsvertreter. Dabei wird er von der Generalversammlung gemäß Artikel 26.1 dieser Statuten zum Mitglied des Vorstands dieser Vereinigung ernannt. Im Falle seiner Abwesenheit legt der Vorstand der Sektion fest, wer die Sektion im Vorstand der Vereinigung vertritt.
- 17.3. Der Vorstand einer jeden Sektion hat nach besten Kräften sicherzustellen, dass die eigenen Mitglieder (i) die FCI-Vorschriften und (ii) die FCI-Rassestandards und die FCI-Rassenomenklatur einhalten.
- 17.4. Der Vorstand der Vereinigung kann den Sektionen spezifische Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- 17.5. Die Sektionen werden über die Mitgliedschaftsbeiträge (die von den Sektionen selber festgelegt werden) und über einen durch die Generalversammlung der Vereinigung festgelegten Finanzbeitrag finanziert („**FCI-Finanzbeitrag**“).

Der Vorstand der Sektion hat das Budget der Sektion für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen und dem Vorstand der Vereinigung die sektionsinterne Nutzung des FCI-Finanzbeitrags informationshalber darzulegen.

- 17.6. Jede Sektion hat dem Vorstand der Vereinigung bis zum 1. Oktober des folgenden Kalenderjahrs informationshalber einen jährlichen Tätigkeitsplan und -bericht sowie einen jährlichen Finanzbericht zukommen zu lassen, einschließlich eines Berichts über die Nutzung des FCI-Finanzbeitrags gemäß Artikel 17.5. dieser Statuten.

Titel IV. – ORGANISATION

Artikel 18 – Governance-Struktur

- 18.1. Die Vereinigung setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Exekutivkomitee;
- d) Präsident;
- e) Exekutivdirektor.

Die Generalversammlung ist ermächtigt, die Gesamtstrategie und das allgemeine Programm der Vereinigung festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Vereinigung zu leiten, einschließlich der Verwaltung, Organisation und der Humanressourcen sowie des Finanzmanagements der Vereinigung.

Das Exekutivkomitee kann - unter Aufsicht des Vorstands - jegliche die Geschäftstätigkeit und die Angelegenheiten der Vereinigung treffenden Beschlüsse fassen, um Beschlüsse des Vorstands umzusetzen; hiervon ausgenommen sind Befugnisse, die (i) gemäß den vorliegenden Statuten oder kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1921 ausdrücklich dem Vorstand oder (ii) dem Exekutivdirektor der Vereinigung übertragen wurden.

Der Präsident ist der höchste gesetzliche Vertreter der Vereinigung. Er führt den Vorsitz der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees.

Der Exekutivdirektor ist Leiter der Geschäftsstelle der Vereinigung. In dieser Funktion ist er für die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung zuständig und führt die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees aus.

- 18.2. Um die Vereinigung bei der Umsetzung ihres Ziels zu unterstützen, können von der Generalversammlung obligatorische bzw. fakultative Kommissionen für Beratungsfunktionen eingerichtet werden.
- 18.3. Das Exekutivkomitee, der Vorstand, die Disziplinar- und Schiedskommission und die Generalversammlung fungieren als Streitbeilegungsorgane gemäß Titel VII dieser Statuten, um Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfälle gemäß dem FCI-Streitbeilegungsverfahren beizulegen, unabhängig davon, ob diese auf Fehlverhalten oder sonstige Verstöße gegen die FCI-Vorschriften zurückzuführen sind.
- 18.4. Die Geschäftsstelle wird eingerichtet, um die Generalversammlung, den Vorstand und das Exekutivkomitee bei der Verwaltung der Vereinigung und der Mitglieder und Vertragspartner zu unterstützen.

- 18.5. Es wird eine Finanzkommission eingerichtet, um die Finanzausweise und die Rechnungslegung der Vereinigung zu prüfen.
- 18.6. Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Organe und Kommissionen, einschließlich der Finanzkommission und der Geschäftsstelle der Vereinigung, können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

ABSCHNITT 4.1. – GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 19 – Befugnisse

- 19.1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und besitzt alle Befugnisse, um die Umsetzung des Ziels der Vereinigung sicherzustellen; hiervon ausgenommen sind die Befugnisse, die von Rechts wegen oder gemäß diesen Statuten ausdrücklich dem Vorstand und dem Exekutivkomitee übertragen werden. Alle Befugnisse, die von Rechts wegen oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich dem Vorstand zufallen, werden von der Generalversammlung wahrgenommen.
- 19.2. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Festlegung der Gesamtstrategie und des allgemeinen Programms der Vereinigung;
 - b) Billigung des Berichts des Vorstands, einschließlich des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Berichts des Exekutivdirektors, des Berichts der Finanzkommission und der Jahresabschlüsse der zwei (2) vorangegangenen Geschäftsjahre;
 - c) Billigung der Budgets und der Tätigkeitspläne für das nächste und das darauffolgende Geschäftsjahr sowie etwaiger Änderungen, darunter auch die Billigung notwendiger und obligatorischer Aufwendungen, die nicht ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung des jeweiligen Geschäftsjahrs enthalten waren und vom Vorstand zuvor im jeweiligen Geschäftsjahr validiert und umgesetzt wurden;
 - d) Abstimmung zur Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der externen Rechnungsprüfer;
 - e) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder/Vertragspartner und der Gebühren für die Schirmherrschaft bei Ausstellungen, Wettbewerben, Prüfungen usw.;
 - f) Festlegung des FCI-Finanzbeitrags für die Finanzierung der einzelnen Sektionen;
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Rückstufung und Ausschluss von Mitgliedern der Vereinigung bzw. über die Suspendierung von Mitgliederrechten, wann immer dies vom Vorstand und/oder der Disziplinar- und Schiedskommission gefordert wird;
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
 - i) Ernennung der Sektionsvertreter, die von jeder Sektion gemäß Artikel 26.1. dieser Statuten zu Vorstandsmitgliedern ernannt werden;
 - j) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Finanzkommission;
 - k) Ernennung und Abberufung der externen Rechnungsprüfer, sofern gesetzlich vorgeschrieben;

- l) Einrichtung obligatorischer bzw. fakultativer Kommissionen und Wahl der Mitglieder der obligatorischen Kommissionen;
- m) Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten;
- n) Wahl der jeweiligen Mitglieder für die Ausrichtung der Welthundeausstellung und/oder der Generalversammlung für die nächsten fünf (5) Jahre;
- o) Wahl der Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission gemäß Artikel 46.1. dieser Statuten;
- p) Änderung dieser Statuten und der Geschäftsordnung;
- q) endgültige Anerkennung neuer Rassen und Genehmigung ihrer Standards;
- r) Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds an Persönlichkeiten für besondere Verdienste um die Vereinigung;
- s) Abstimmung über Änderungen der geografischen Unterabteilungen der Sektionen sowie über die Auflösung einer Sektion oder der Sektionen;
- t) Auflösung der Sektionen;
- u) Auflösung der Vereinigung;
- v) Beschlussfassung über sonstige Sachverhalte oder Aktivitäten, die dem Ziel der Vereinigung dienlich sind und nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Komitee der Vereinigung übertragen wurden.

Artikel 20 – Zusammensetzung

- 20.1 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern der Vereinigung zusammen. Jedes Vollmitglied kann bis zu drei (3) Delegierte ernennen, bei denen es sich um natürliche Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Land des jeweiligen Vollmitglieds handeln muss, um dieses Vollmitglied bei der Generalversammlung zu vertreten (nachfolgend die „**Delegierten**“). Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zum Delegierten seines Landes mit Status eines Vollmitglieds ernannt werden. Derartige Ernennungen können jederzeit durch das Vollmitglied geändert werden.
- 20.2. Weitere Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Generalversammlung, die Ernennung der Delegierten der Mitglieder oder Vertragspartner der Vereinigung sowie in Bezug auf ihre Ersetzung, Befugnisse und Zuständigkeiten sowie die Teilnahme Dritter an Generalversammlungen können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

Artikel 21 – Sitzungsregeln

- 21.1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alle zwei (2) Jahre an einem physischen Ort innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitglieds statt, das für die Ausrichtung der allgemeinen Generalversammlung und/oder der Welthundeausstellung gemäß Artikel 19.2. n) dieser Statuten gewählt wird. Die Generalversammlung findet nicht am selben Tag statt wie die Welthundeausstellung.
- 21.2. Falls erforderlich kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel (1/4) der Vollmitglieder jederzeit an einem physischen Ort eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

- 21.3. Der Exekutivdirektor sendet dabei allen Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens einhundertzwanzig (120) Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung eine Einberufung per E-Mail bzw. auf spezielle Anfrage per Post oder durch ein anderes zulässiges schriftliches Kommunikationsmittel.
In dieser Einberufung sind Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung vermerkt.
- 21.4. Vorschläge für Tagesordnungspunkte sind dem Exekutivdirektor spätestens neunzig (90) Kalendertage vor dem Tag der Generalversammlung per Post oder E-Mail zuzustellen. Der Exekutivdirektor stellt die Tagesordnung entsprechend den Vorschlägen des Vorstands, der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen auf und legt sie dem Vorstand zur endgültigen Beschlussnahme über die Tagesordnung vor.
Der Vorstand hat der Generalversammlung zu allen Positionen oder Vorschlägen der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen seinen Standpunkt darzulegen.
Der Vorstand kann der Generalversammlung jederzeit Vorschläge und Anträge unterbreiten, mit Ausnahme von Änderungen der Tagesordnung, die Artikel 21.4. letzter Absatz dieser Statuten unterliegen.
Die Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand und die obligatorischen Kommissionen (ausscheidende Mitglieder und neue Kandidaten) müssen dem Exekutivdirektor wie alle anderen Vorschläge zugestellt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Kandidaten, deren Namen nicht auf der Tagesordnung stehen, können sich am Tag der Generalversammlung nicht zur Wahl stellen.
Die Tagesordnung nebst Anhängen und Begleitdokumenten wird per E-Mail oder auf besondere Anfrage per Post oder durch ein anderes zulässiges schriftliches Kommunikationsmittel versendet und Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens fünfundvierzig (45) Kalendertage vor der Generalversammlung auf der Website zugänglich gemacht. Abänderungen der Tagesordnung sind mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder zulässig.
- 21.5. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand mit der Ernennung eines Moderators, der den Vorsitz der Generalversammlung übernimmt.
- 21.6. Vorbehaltlich der Bestimmungen und Einschränkungen gemäß diesen Statuten oder der Geschäftsordnung der Vereinigung und unbeschadet von Artikel 20.1. dieser Statuten können assoziierte Mitglieder, Vertragspartner sowie vom Präsidenten, dem Vorstand oder der Generalversammlung eingeladene Gäste (nachfolgend „**Gäste der Generalversammlung**“) an der Generalversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands und der Exekutivdirektor nehmen an der Generalversammlung teil.
- 21.7. Weitere Sitzungsregeln für die Generalversammlung können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 22 – Abstimmung und Quorum

- 22.1. Es sind nur Vollmitglieder stimmberechtigt. Jedes Vollmitglied hat eine (1) Stimme.
- 22.2. Assoziierte Mitglieder, Vertragspartner und Gäste der Generalversammlung, die vom Präsidenten, dem Vorstand oder der Generalversammlung eingeladen werden, können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstands und der Exekutivdirektor nehmen ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teil.

- 22.3. Alle Vollmitglieder können sich bei der Generalversammlung mit offizieller schriftlicher Vollmacht, die vom jeweiligen nationalen Hundeverband spätestens sieben (7) Kalendertage (MEZ) vor dem Datum der Generalversammlung an den Exekutivdirektor übermittelt wird, durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen. Jedes Vollmitglied kann nur eine (1) Vollmacht für ein anderes Vollmitglied wahrnehmen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Delegierte eines Vollmitglieds oder eine Drittpartei mittels schriftlicher Vollmacht im Auftrag einer unbegrenzten Anzahl Vollmitglieder auftreten, sofern gemäß belgischem Recht vorgeschrieben ist, dass die Beschlüsse der Generalversammlung notariell zu beglaubigen sind.

- 22.4. Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder beschlussfähig.
- 22.5. Sofern gemäß diesen Statuten oder dem Gesetz vom 27. Juni 1921 keine andere Mehrheit erforderlich ist, sind Beschlüsse zu Anträgen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder zu fassen. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.

- 22.6. Die Wahl der Kandidaten ist geheim, es sei denn, die Generalversammlung fasst einen anderen Beschluss.

Kandidaten, die die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder erlangt haben, sind entsprechend der Anzahl Stimmen, die sie auf sich vereinigen konnten, gewählt. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der absoluten Mehrheit ein.

Hat nur eine unzureichende Anzahl Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt unmittelbar nach dem ersten Wahldurchgang ein zweiter. Die erforderliche Anzahl Kandidaten ist unter Berücksichtigung der Anzahl Stimmen, die sie nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit auf sich vereint haben, gewählt. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der einfachen Mehrheit ein.

Weitere Regelungen zur Wahl von Kandidaten können in dem in der Geschäftsordnung dargelegten Verfahren festgeschrieben werden.

- 22.7. Abstimmungen können per Handzeichen, in geheimer Wahl oder auf elektronischem Wege vor Ort erfolgen.

Abstimmungen in geheimer Wahl erfolgen für die Wahlen von Kandidaten gemäß Artikel 22.6. dieser Statuten, für die Wahl der jeweiligen die Welthundeausstellung für die folgenden fünf (5) Jahre veranstaltenden Mitglieder, für sensible Themen und für alle anderen Fragen auf Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der bei der Generalversammlung anwesenden Vollmitglieder.

Abstimmungen auf elektronischem Wege vor Ort sind für Wahlen von Kandidaten unzulässig.

- 22.8. In dringenden Fällen auf Antrag des Vorstands bzw. in von der Generalversammlung genehmigten Fällen kann ein schriftliches Beschlussfassungsverfahren eingeleitet werden, in dessen Rahmen die Generalversammlung ohne persönliche Anwesenheit abstimmen kann, d. h. per Fax, E-Mail oder briefliche Korrespondenz.

Die Einberufung für das schriftliche Beschlussfassungsverfahren wird allen Vollmitgliedern zusammen mit dem Wortlaut des Antrags und allen Begleitdokumenten zwecks Entscheidungsfindung gemäß Artikel 21.4. dieser Statuten spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der Abstimmungsfrist übermittelt.

Bei Vollmitgliedern, die dem Präsidenten vor Ablauf der Abstimmungsfrist keine Antwort oder Kommentare übermittelt haben, wird davon ausgegangen, dass sie sich der Stimme enthalten haben.

Jedes Vollmitglied kann im Laufe des schriftlichen Beschlussfassungsverfahrens verlangen, dass in einer ordnungsgemäß angesetzten Generalversammlung über den Antrag entschieden wird. Sprechen sich mehr als ein Viertel (1/4) der Vollmitglieder für einen solchen Antrag aus, wird der Sachverhalt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt, die gemäß Artikel 21.3 und 21.4 der vorliegenden Statuten einberufen wird.

Die Anforderungen hinsichtlich der Mehrheit und des Quorums und sonstige Abstimmungsregeln gemäß diesem Abschnitt der Statuten kommen entsprechend zur Anwendung.

Artikel 23 – Sitzungsprotokoll

23.1. Das Protokoll der Generalversammlung, darunter auch eine Aufstellung aller Beschlüsse der Generalversammlung, wird unter der Verantwortung der Person, die den Vorsitz der Generalversammlung führt, sowie dem ernannten Sekretär verfasst und von beiden unterzeichnet.

Eine Kopie des Sitzungsprotokolls in den vier (4) Arbeitssprachen der Vereinigung wird Mitgliedern und Vertragspartnern binnen fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach der Sitzung per Post, E-Mail oder ein anderes Kommunikationsmittel übermittelt.

23.2. Das Originalprotokoll der Generalversammlung ist in einem separaten elektronischen oder physischen Register abzulegen, das vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet und in der Geschäftsstelle der Vereinigung verwahrt wird, wo es allen Mitgliedern und Vertragspartnern für die Einsichtnahme zugänglich sein muss.

23.3. Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Beschlussfassungsprozesses und der Abstimmung der Generalversammlung sowie des Sitzungsprotokolls können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 24 – Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung

24.1. Anträge auf Änderung dieser Statuten oder der Geschäftsordnung sind vom Vorstand oder einem Vollmitglied der Vereinigung einzureichen.

24.2. Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig für die Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung, sofern mindestens zwei Drittel (2/3) der Vollmitglieder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind teilnehmen.

Wird die Beschlussfähigkeit bei der jeweiligen Generalversammlung nicht erreicht, wird für denselben Zweck eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit derselben Stimmenmehrheit gemäß Art. 24.3 dieser Statuten endgültig und rechtsgültig über den Antrag beschließen kann, und zwar ungeachtet der Anzahl anwesender, vertretener Vollmitglieder und frühestens einen (1) Monat nach der ersten Generalversammlung.

- 24.3. Sofern von Gesetzes wegen nicht anders vorgeschrieben, sind Entschlüsse zur Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder zu verabschieden.

Bezieht sich die Änderung der Statuten auf eines der Ziele der Vereinigung gemäß Artikel 3.1. a) und 3.1. b) dieser Statuten, ist die Entschlüsselung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen oder Vollmitglieder zu verabschieden.

Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.

- 24.4. Änderungen der Statuten treten erst dann in Kraft, nachdem die Voraussetzungen für Veröffentlichung und Genehmigung gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 erfüllt sind.

ABSCHNITT 4.2. VORSTAND

Artikel 25 – Befugnisse

- 25.1. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, die ihm von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten ausdrücklich übertragen wurden; dies betrifft alle Vollmachten für die Führung und Verwaltung der Vereinigung gemäß den geltenden Gesetzen, diesen Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Befugnisse des Vorstands schließen unter anderem Folgendes ein:

- a) Umsetzung der Ziele dieser Statuten;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) sicherstellen, dass die FCI-Vorschriften eingehalten werden;
- d) sicherstellen, dass die gesetzlichen und finanziellen Anforderungen erfüllt – darunter auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechnungslegungsvorschriften – und insbesondere der Tätigkeitsplan und das Budget (einschließlich etwaiger Änderungen) für die nächsten zwei (2) Geschäftsjahre, der Finanzbericht, der Tätigkeitsbericht, der Bericht des Vorstands sowie die Jahresabschlüsse der zwei (2) vorangegangenen Geschäftsjahre erstellt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
- e) Validierung und Umsetzung notwendiger und obligatorischer Aufwendungen, die nicht ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung des jeweiligen Geschäftsjahrs enthalten sind, und deren Vorlage zwecks endgültiger Genehmigung bei der nächsten Generalversammlung;
- f) Einrichtung nichtständiger Kommissionen und Arbeitsgruppen, Genehmigung von Arbeit und Programm der Kommissionen, nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen und Zuweisung spezifischer Aufgaben;

- g) Billigung aller Sonderreglemente, die von den Kommissionen ausgearbeitet werden;
- h) vorläufige Anerkennung neuer Rassen und ihrer jeweiligen Rassestandards;
- i) Billigung von Änderungen von Rassestandards;
- j) Ankündigung von Veranstaltungen;
- k) Erstellung und Aktualisierung der Liste der Richter und Arbeitsrichter;
- l) Erstellung und Aktualisierung der internationalen Verzeichnisse der Zwingernamen;
- m) Veranlassung von Mitteilungen an die Presse und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit;
- n) Auswahl und Ernennung des Exekutivdirektors sowie dessen Entlassung;
- o) Entscheidung über die Suspendierung eines Vorstandsmitglieds gemäß Artikel 27.1. Absatz 2 dieser Statuten;
- p) Wahl von zwei (2) Vizepräsidenten unter den von der Generalversammlung gewählten bzw. ernannten Vorstandsmitgliedern und Entscheidung über die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern;
- q) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vertragspartnern, Sektionen oder Kommissionsmitgliedern auf der einen und der Vereinigung auf der anderen Seite und Funktion als Streitbeilegungsorgan gemäß Titel VII und Titel VIII dieser Statuten;
- r) Beschlussfassung bei Angelegenheiten in Bezug auf internationale Ausstellungen, Wettbewerbe, Prüfungen und Titeln sowie die endgültige Entscheidung bei Zweifel und Uneinigkeit nach vorheriger Rücksprache mit den Organisatoren dieser Veranstaltungen;
- s) Beschluss über die Aufnahme von Partnern und Sanktionen gegen Vertragspartner oder deren Ausschluss; Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Partnerschaftsvertrags oder des speziellen Kooperationsabkommens mit Vertragspartnern oder Kooperationspartnern;
- t) Festlegung des Betrags sämtlicher Rückerstattungen;
- u) Einleitung oder Unterstützung von Gerichtsverfahren im Namen der Vereinigung;
- v) vorläufige Aufhebung der mit Mitgliedschaften oder Vertragspartnerschaften verbundenen Rechte gemäß Artikel 14.1. dieser Statuten;
- w) jederzeitiges Unterbreiten von Vorschlägen und Anträgen an die Generalversammlung, mit Ausnahme von Änderungen der Tagesordnung;
- x) Darlegung des eigenen Standpunkts zu Sachverhalten oder Vorschlägen der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen gegenüber der Generalversammlung;
- y) Beschlussfassung in Bezug auf die endgültige Tagesordnung der Generalversammlung.

25.2. Der Vorstand kann besondere Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse der Vereinigung, die Gerichtsverfahren oder Rechtshandlungen mit Einbezug der Vereinigung betreffen, an eines (1) oder mehrere Mitglieder des Vorstands, das Exekutivkomitee, den Exekutivdirektor, den Präsidenten oder Dritte delegieren. In diesem Fall sind der Umfang der übertragenen Befugnisse und die Dauer des Mandats zu spezifizieren.

- 25.3. Unbeschadet von Artikel 25.2. dieser Statuten überträgt der Vorstand die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung, darunter auch die Berechtigung zur Zeichnung im Namen der Vereinigung und die mit der täglichen Geschäftsführung verbundenen Vertretungsbefugnisse, dem Exekutivdirektor der Vereinigung oder einem (1) Vorstandsmitglied.

Die tägliche Geschäftsführung soll die operative Durchführung sowie die Ausführung und Umsetzung der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse sicherstellen. Die tägliche Geschäftsführung umfasst sämtliche Handlungen, die mit dem Tagesgeschäft der Vereinigung verbunden sind und die – angesichts ihres Gewichts und der Notwendigkeit einer unverzüglichen Lösung – keine Intervention des Vorstands selbst rechtfertigen.

Weitere Einzelheiten zu den Befugnissen und der Übertragung von Befugnissen des Vorstands können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 26 – Zusammensetzung

- 26.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens und höchstens neun (9) Mitgliedern zusammen.

Sechs (6) Mitglieder des Vorstands, darunter auch der Präsident, werden von der Generalversammlung gewählt.

Darüber hinaus ist die Generalversammlung verpflichtet, den von der Generalversammlung der jeweiligen Sektion ernannten Sektionsvertreter – wie unter Artikel 17.2. dieser Statuten festgelegt – offiziell zum Mitglied des Vorstands zu ernennen.

Unbeschadet von Artikel 26.3, letzter Absatz dieser Statuten, wenn ein neuer Sektionsvertreter zum Vorstandsmitglied ernannt wird, so hat er vom Tag der ersten Vorstandssitzung nach seiner Ernennung durch die jeweilige Generalversammlung der Sektion bis zur nächsten Generalversammlung der Vereinigung, bei der er endgültig ernannt wird, vorläufig alle Rechte eines Vorstandsmitglieds.

- 26.2. Es dürfen nur natürliche Personen zu Sektionsvertretern ernannt bzw. als Kandidaten für die Wahl zum Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden.

Die bezeichneten Sektionsvertreter bzw. Kandidaten für die Wahl müssen ihren gesetzlichen Wohnsitz in dem Land mit Status eines Vollmitglieds besitzen, das sie vorschlägt und unterstützt.

Nur eine (1) natürliche Person pro Vollmitglied der Vereinigung kann eine Position als Vorstandsmitglied wahrnehmen. Diese Regel gilt für die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sowie für die von den Sektionen bezeichneten Sektionsvertreter.

Ein Sektionsvertreter im Vorstand darf sich nicht gleichzeitig von der Generalversammlung für die Wahl in den Vorstand aufstellen lassen.

Neue Kandidaten für die Wahl und ausscheidende Mitglieder des Vorstands können von der Generalversammlung nur dann für eine Position im Vorstand gewählt werden, sofern sie von dem Land mit Status eines Vollmitglieds unterstützt werden, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz unterhalten.

- 26.3. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands unter den eingereichten Bewerbungen gemäß dem Rotationssystem laut Artikel 26.3. Absatz 2 dieser Statuten und ernennt die bezeichneten Sektionsvertreter für eine vierjährige Amtszeit.

Die Generalversammlung wählt alle zwei (2) Jahre drei (3) Vorstandsmitglieder. Die Generalversammlung wählt alle zwei (2) Jahre den Präsidenten der Vereinigung. Unbeschadet von Artikel 26.1, letzter Absatz dieser Statuten führen alle Vorstandsmitglieder und der Präsident ihr Amt ab dem Tag der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung, bei der sie gewählt bzw. ernannt wurden.

- 26.4. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands, der Ernennung der Sektionsvertreter, der Kandidaten, der Wahlen und der Ernennung auf eine Stelle als Vorstandsmitglied können in der Geschäftsordnung der Vereinigung festgeschrieben werden.

Artikel 27 – Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- 27.1. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit (i) dem Tod, dem Rücktritt oder dem legalen Ausschluss des Vorstandsmitglieds, (ii) der Abberufung durch die Generalversammlung oder (iii) dem Ablauf seiner Amtszeit.

Verstößt ein Vorstandsmitglied in schwerwiegender Weise gegen die FCI-Vorschriften oder missachtet gesetzliche Bestimmungen oder die öffentliche Ordnung, kann es abberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, das betroffene Vorstandsmitglied so lange zu suspendieren, bis die nächste Generalversammlung zur Abberufung Stellung nimmt.

Die Abberufung des gesamten Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung vor Ablauf des jeweiligen Mandats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder.

Vorstandsmitglieder, deren Abberufung vorgeschlagen wird, haben ein Recht auf Anhörung. Gegebenenfalls kann die Generalversammlung auch einen weiteren betroffenen Dritten anhören.

Es steht den Mitgliedern des Vorstands frei, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, wenn sie die Geschäftsstelle der Vereinigung hiervon offiziell schriftlich in Kenntnis setzen.

- 27.2. Wird der Posten eines Vorstandsmitglieds frei, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands bis zur nächsten Generalversammlung unverändert, bei der die Generalversammlung befugt ist, gemäß Artikel 26.1, 26.2 und 26.3 dieser Statuten für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers ein neues Vorstandsmitglied zu wählen bzw. zu ernennen.

Artikel 28 – Entlohnung

- 28.1. Alle Ämter innerhalb des Vorstands werden ehrenamtlich ausgeübt. Sofern von der Generalversammlung oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich anderweitig vorgegeben, sind die Mitglieder des Vorstands nicht berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Entlohnung zu erhalten.

Artikel 29 – Sitzungsregeln

- 29.1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und so oft, wie es auf Antrag des Präsidenten oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder des Exekutivkomitees für notwendig gehalten wird.

Einberufungen für Vorstandssitzungen werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten schriftlich per Post oder per E-Mail versendet und müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens dreißig Kalendertage (30) vor der Sitzung zugehen. Die Einberufung enthält die vom Exekutivkomitee ausgearbeitete vorläufige Tagesordnung sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung nebst den erforderlichen Begleitunterlagen.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, bis maximal sieben (7) Kalendertage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bei Beginn jeder Sitzung genehmigt.

29.2. Der Vorsitz bei der Vorstandssitzung wird vom Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geführt.

29.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen und Einschränkungen gemäß diesen Statuten oder der Geschäftsordnung der Vereinigung und unbeschadet von Artikel 26.1. dieser Statuten können Mitglieder, Vertragspartner Sachverständige sowie vom Präsidenten oder dem Vorstand eingeladene Gäste (nachfolgend „**Gäste des Vorstands**“) an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

Wann immer erforderlich können die Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Vorstandssitzungen können mit einem oder ohne einen physischen Ort abgehalten werden, der zum Versammlungsort bestimmt wird. Mitglieder des Vorstands und der Exekutivdirektor sowie gegebenenfalls Mitglieder, Vertragspartner, Sachverständige und Gäste des Vorstands oder Mitarbeiter können persönlich an der Sitzung teilnehmen. Ebenso können sie über Konferenzschaltung, Videokonferenz, Webkonferenz oder sonstige elektronische Mittel an der Versammlung teilnehmen, die den an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern, Vertragspartnern, Sachverständigen, Gästen des Vorstands, dem Exekutivdirektor oder den an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeitern ermöglichen, (i) sich gleichzeitig zu hören, (ii) miteinander zu sprechen und, (iii) insofern Vorstandsmitglieder betroffen sind, endgültig, obschon nicht gleichzeitig über Tagesordnungspunkte abzustimmen. Vorstandsmitglieder, Mitglieder, Vertragspartner, Sachverständige, Gäste des Vorstands, der Exekutivdirektor oder Mitarbeiter, die über solche Mittel teilnehmen, gelten bei der Versammlung als anwesend.

29.4. Weitere Regeln für Vorstandssitzungen können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 30 – Abstimmung und Quorum

30.1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme.

30.2. Gäste des Vorstands oder Mitarbeiter dürfen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

Der Exekutivdirektor nimmt an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teil.

30.3. Die Vorstandssitzung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig, sofern mindestens sieben (7) Vorstandsmitglieder anwesend sind oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen.

30.4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

- 30.5. Abstimmungen können per Handzeichen, in geheimer Wahl oder auf elektronischem Wege in Echtzeit erfolgen. Geheime Abstimmungen erfolgen für die Wahlen von Kandidaten, bei sensiblen Themen sowie für sonstige Zwecke auf Antrag von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern.
- 30.6. Auf Antrag des Präsidenten oder des Exekutivdirektors oder in vom Vorstand genehmigten Fällen kann ein schriftliches Beschlussfassungsverfahren eingeleitet werden, in dessen Rahmen der Vorstand ohne persönliche Anwesenheit abstimmen kann, d. h. per Fax, E-Mail oder briefliche Korrespondenz.
Die Einberufung für das schriftliche Beschlussfassungsverfahren wird allen Vorstandsmitgliedern zusammen mit dem Wortlaut des Antrags und allen Begleitdokumenten gemäß Artikel 29.1. dieser Statuten spätestens sieben (7) Kalendertage vor Ablauf der Abstimmungsfrist übermittelt. Bei Vorstandsmitgliedern, die dem Präsidenten vor Ablauf der Abstimmungsfrist keine Antwort oder Kommentare übermittelt haben, wird davon ausgegangen, dass sie mit Ja gestimmt haben soweit gesetzlich zulässig und sofern diese Klausel im Verfahren eindeutig angegeben ist.
- 30.7. Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Beschlussfassungsprozesses, der Stimmrechte, des Verfahrens, des Quorums und der Mehrheitsregeln des Vorstands können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 31 – Sitzungsprotokoll

- 31.1. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet.
Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail.
- 31.2. Das Originalprotokoll der Vorstandssitzung ist in einem separaten elektronischen oder physischen Register abzulegen, das vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet und in der Geschäftsstelle der Vereinigung verwahrt wird, wo es allen Mitgliedern des Vorstands für die Einsichtnahme zugänglich sein muss.
- 31.3. Bei Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse werden Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens dreißig (30) Kalendertage nach der Sitzung in Form eines Zirkulars mitgeteilt.
- 31.4. Weitere Einzelheiten zur Aufzeichnung, der endgültigen Billigung von Protokollen von Vorstandssitzungen und ihrer Weiterleitung an Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

ABSCHNITT 4.3. – EXEKUTIVKOMITEE

Artikel 32 – Befugnisse

- 32.1. Vorbehaltlich der Aufsicht durch den Vorstand kann das Exekutivkomitee jegliche die Geschäftstätigkeit und die Angelegenheiten der Vereinigung treffenden Beschlüsse fassen, um Beschlüsse des Vorstands umzusetzen; hiervon ausgenommen sind Befugnisse, die (i) gemäß den vorliegenden Statuten oder kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1921 ausdrücklich dem Vorstand oder (ii) dem Exekutivdirektor der Vereinigung übertragen wurden.
- 32.2. Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen und der Bestimmungen dieser Statuten und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen besitzt das Exekutivkomitee unter anderem folgende Befugnisse:
- a) es kann alle Beschlüsse zu dringenden Sachverhalten fassen, die nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt werden können;
 - b) es bereitet die Sitzungen des Vorstands vor;
 - c) es kann den Präsidenten oder ein Mitglied einer Kommission zur Teilnahme an der Sitzung vorladen, um einschlägige Aktivitäten und finanzielle Angelegenheiten zu erörtern;
 - d) es kann Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vertragspartnern oder Mitgliedern einer obligatorischen Kommission auf der einen und der Vereinigung auf der anderen Seite schlichten;
 - e) es kann Probleme oder Streitigkeiten, die zwischen zwei (2) oder mehreren Mitgliedern, Vertragspartnern oder mit Drittparteien der Vereinigung entstehen können, auf gerechte Weise schlichten und gegebenenfalls das FCI-Streitbeilegungsverfahren vor dem Vorstand gemäß Artikel 47 dieser Statuten einleiten;
 - f) es legt den Betrag der Kautions fest, der vom Kläger im Rahmen des FCI-Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 47.10 Absatz 1 dieser Statuten zu hinterlegen ist, und legt Änderungen der Generalversammlung zur Billigung vor.
- 32.3. Der Vizepräsident unterstützt und ersetzt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit bei der Generalversammlung, Vorstandssitzungen oder sonstigen Anlässen.
- 32.4. Der Schatzmeister überwacht die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Vereinigung und setzt die Beschlüsse des Vorstands und des Exekutivkomitees um.
Der Schatzmeister ist verantwortlich für:
- a) die allgemeine finanzielle Überwachung der Vereinigung;
 - b) die Überwachung des Finanzierungsplans und des Budgets;
 - c) den Bericht an den Vorstand und an die Generalversammlung bezüglich der zuvor genannten Themen; und
 - d) die Aufstellung der finanziellen Bilanz der Vereinigung.

Artikel 33 – Zusammensetzung

- 33.1. Das Exekutivkomitee ist ein Komitee des Vorstands und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen.
- 33.2. Der Präsident wird von der Generalversammlung gemäß Artikel 37.1 dieser Statuten gewählt.
Bei der ersten Sitzung des Vorstands nach jeder ordentlichen Generalversammlung auf der Vorstandsmitglieder gemäß Art. 26.3 dieser Statuten gewählt werden, wählt der Vorstand zwei (2) Vorstandsmitglieder, die als Vizepräsident und Schatzmeister tätig werden.
Die Sektionsvertreter dürfen sich nicht in das Exekutivkomitee wählen lassen.
Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom Vorstand für eine zweijährige (2) Amtszeit ernannt.
Unbeschadet von Artikel 33.3 dieser Statuten verbleiben die Mitglieder des Exekutivkomitees bis zu ihrem Rücktritt bzw. bis zur Wahl der Nachfolger durch den Vorstand im Amt.
- 33.3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Exekutivkomitees endet mit (i) dem Tod, dem Rücktritt oder dem legalen Ausschluss des Mitglieds, (ii) der Entlassung durch den Vorstand, (iii) der Abberufung durch die Generalversammlung oder (iv) dem Ablauf seiner Amtszeit.
Die Abberufung des gesamten Exekutivkomitees oder eines Mitglieds des Exekutivkomitees durch den Vorstand vor Ablauf des jeweiligen Mandats bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden, vertretenen oder aus der Ferne an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.
Es steht den Mitgliedern des Exekutivkomitees frei, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, wenn sie die Geschäftsstelle hiervon offiziell schriftlich in Kenntnis setzen.
Ist der Posten eines Mitglieds des Exekutivkomitees unbesetzt – mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten –, ist der Vorstand befugt, für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers ein anderes Mitglied zu ernennen, und zwar unter den Vorstandsmitgliedern, die ein solches Mandat wahrnehmen dürfen.
- 33.4. Sofern von der Generalversammlung oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich anderweitig vorgegeben, besitzen die Mitglieder des Exekutivkomitees kein Anrecht auf eine Entlohnung.

Artikel 34 – Sitzungsregeln

- 34.1. Das Exekutivkomitee tritt bei Bedarf zusammen.
Einberufungen für Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten schriftlich per Post oder per E-Mail versendet und müssen den Mitgliedern des Exekutivkomitees mindestens dreißig Kalendertage (30) vor der Sitzung zugehen. Die Einberufung enthält die vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor ausgearbeitete vorläufige Tagesordnung sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung nebst den erforderlichen Begleitunterlagen.
Die Mitglieder des Exekutivkomitees können zu Beginn jeder Sitzung zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 34.2. Der Vorsitz bei der Sitzung des Exekutivkomitees wird vom Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit von dem Vizepräsidenten geführt.

- 34.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen und Einschränkungen gemäß diesen Statuten oder der Geschäftsordnung der Vereinigung und unbeschadet von Artikel 33.1. dieser Statuten können Mitglieder, Vertragspartner, Vorstandsmitglieder, Mitglieder einer Kommission, Sachverständige sowie vom Präsidenten oder dem Exekutivkomitee eingeladene Gäste (nachfolgend „**Gäste des Exekutivkomitees**“) an der Sitzung des Exekutivkomitees teilnehmen.
- Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivkomitees teil.
- Wann immer erforderlich können die Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilnehmen.
- Sitzungen des Exekutivkomitees können mit einem oder ohne einen physischen Ort abgehalten werden, der zum Sitzungsort bestimmt wird. Mitglieder des Exekutivkomitees und der Exekutivdirektor sowie gegebenenfalls Gäste des Exekutivkomitees oder Mitarbeiter können persönlich an der Sitzung teilnehmen. Ebenso können sie über Konferenzschaltung, Videokonferenz, Webkonferenz oder sonstige elektronische Mittel an der Sitzung teilnehmen, die Mitgliedern des Exekutivkomitees, dem Exekutivdirektor, den Gästen des Exekutivkomitees oder den an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeitern ermöglichen, (i) sich gleichzeitig zu hören, (ii) miteinander zu sprechen und, (iii) insofern Mitglieder des Exekutivkomitees betroffen sind, endgültig, obschon nicht gleichzeitig über Tagesordnungspunkte abzustimmen. Mitglieder des Exekutivkomitees, Gäste des Exekutivkomitees, der Exekutivdirektor oder Mitarbeiter, die über solche Mittel teilnehmen, gelten bei der Sitzung als anwesend.
- 34.4. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung, der Aufgabenverteilung innerhalb des Exekutivkomitees und der Sitzungsregeln des Exekutivkomitees können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 35 – Abstimmung und Quorum

- 35.1. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat eine (1) Stimme.
- 35.2. Gäste des Exekutivkomitees oder Mitarbeiter dürfen Sitzungen des Exekutivkomitees ohne Stimmrecht beiwohnen.
- Der Exekutivdirektor nimmt an Sitzungen des Exekutivkomitees ohne Stimmrecht teil.
- 35.3. Die Sitzung des Exekutivkomitees gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig, sofern mindestens zwei (2) Mitglieder des Exekutivkomitees anwesend sind oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmen.
- 35.4. Das Exekutivkomitee trifft seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder aus der Ferne an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder.
- Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.
- Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.
- 35.5. Die Bestimmungen von Artikel 30.5 bis Artikel 30.7 dieser Statuten für Sitzungen des Vorstands gelten entsprechend für Sitzungen des Exekutivkomitees.
- 35.6. Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Beschlussfassungsprozesses, der Stimmrechte, des Verfahrens, des Quorums und der Mehrheitsregeln des Exekutivkomitees können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Artikel 36 – Sitzungsprotokoll

- 36.1. Die Protokolle der Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet.
Das Protokoll wird den Mitgliedern des Exekutivkomitees spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach der Sitzung per E-Mail zugestellt, im Hinblick auf deren förmliche und endgültige Genehmigung per E-Mail.
Eine Kopie des Protokolls ist spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der förmlichen und endgültigen Annahme durch das Exekutivkomitee an alle Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.
- 36.2. Das Originalprotokoll der Sitzung des Exekutivkomitees ist in einem separaten elektronischen oder physischen Register abzulegen, das vom Präsidenten und dem Exekutivdirektor unterzeichnet und in der Geschäftsstelle der Vereinigung verwahrt wird.
- 36.3. Weitere Einzelheiten zur Aufzeichnung, der endgültigen Billigung von Protokollen von Sitzungen des Exekutivkomitees und ihrer Weiterleitung an Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

ABSCHNITT 4.4. – PRÄSIDENT

Artikel 37 – Präsident

- 37.1. Die Generalversammlung wählt unter den gewählten Vorstandsmitgliedern gemäß Artikel 26.1 und 26.3 dieser Statuten in geheimer Abstimmung den Präsidenten für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren.
- 37.2. Die Amtszeit des Präsidenten endet gemäß Artikel 27.1 dieser Statuten.
- 37.3. Wird der Posten des Präsidenten frei, hat der Vorstand für den Vizepräsidenten zu stimmen, der bis zur nächsten Generalversammlung das Amt des Präsidenten ausübt.
- 37.4. Der Präsident ist ein gesetzlicher Vertreter der Vereinigung. Er ist für die allgemeine Leitung des Vorstands und des Exekutivkomitees zuständig und hat sicherzustellen, dass Letztere ihre Befugnisse gemäß Artikel 25 und 32 dieser Statuten ausüben.
Die Zuständigkeiten des Präsidenten umfassen insbesondere Folgendes:
- a) er stellt zusammen mit dem Exekutivdirektor die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees sicher;
 - b) in dringenden Fällen fasst er Beschlüsse im Namen des Exekutivkomitees und des Vorstands und legt dem Vorstand diese Beschlüsse schnellstmöglich zur Billigung vor;
 - c) ihm obliegen Vorsitz und Leitung der Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees. Ist er dauerhaft oder vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, obliegen der Vorsitz und die Leitung der Sitzungen dem Vizepräsidenten;
 - d) er veranlasst die Einleitung von rechtlichen Schritten.

ABSCHNITT 4.5. – EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 38 – Exekutivdirektor

- 38.1. Der Exekutivdirektor ist der Chief Executive Officer der Geschäftsstelle. Dabei ist er ein Angestellter der Vereinigung und wird vom Vorstand für unbefristete Dauer gewählt und ernannt.
- 38.2. Das Mandat des Exekutivdirektors endet mit dem Tod, dem Rücktritt oder dem legalen Ausschluss des Exekutivdirektors oder der Entlassung des Exekutivdirektors durch den Vorstand.
- 38.3. Es steht dem Exekutivdirektor frei, jederzeit von seinem Mandat gemäß seinem Beschäftigungsvertrag zurückzutreten, wenn er den Präsidenten bei der Geschäftsstelle der Vereinigung hiervon offiziell schriftlich in Kenntnis setzt.
- 38.4. Wird der Exekutivdirektor durch Umstände jenseits seines Einflusses mehr als dreißig (30) aufeinanderfolgende Kalendertage lang daran gehindert, seine Aufgabe wahrzunehmen, übernimmt der Vorstand wieder die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung und kann einen Interimdirektor beauftragen, die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung wahrzunehmen – nach Möglichkeit unter Beachtung der Empfehlungen des Exekutivdirektors –, bis Letzterer wieder seine Aufgabe wahrnimmt.
- 38.5. Der Exekutivdirektor stellt die operative Umsetzung und die Ausführung der von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sicher.
Der Exekutivdirektor ist für die (i) tägliche Geschäftsführung der Vereinigung zuständig, die ihm vom Vorstand gemäß Artikel 25.3 dieser Statuten offiziell übertragen wird, sowie (ii) für jegliche anderen besonderen Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse, die über die Befugnisse für die tägliche Geschäftsführung hinausgehen und Gerichtsverfahren oder Rechtshandlungen mit Einbezug der Vereinigung betreffen und ihm gemäß Artikel 25.2 dieser Statuten übertragen wurden.
Seine Aufgaben umfassen gemäß den Anweisungen des Präsidenten unter anderem:
- a) die Verwaltung und getreue Buchführung der Vereinigung;
 - b) die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees;
 - c) die Abwicklung der Korrespondenz der FCI;
 - d) die Bewahrung der Beziehungen zu den Sektionen, den Mitgliedern, den Komitees und den Kommissionen;
 - e) die Organisation der Geschäftsstelle;
 - f) die Ernennung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;
 - g) die Vorlage eines Tätigkeitsberichts der Geschäftsstelle und der Statistiken von allgemeinem Interesse für die Generalversammlung.
- 38.6. Der Exekutivdirektor ist berechtigt, auf seine Verantwortung eine (1) oder mehrere Befugnisse, die ihm im Rahmen der täglichen Geschäftsführung bzw. der besonderen über die tägliche Geschäftsführung hinausgehenden Verwaltungs- oder Vertretungsbefugnisse übertragen wurden, unter Beachtung der Einschränkungen laut dieser Statuten, der Geschäftsordnung oder der jeweiligen Befugnisübertragung auf Mitarbeiter oder Dritte zu übertragen.

- 38.7. Der Exekutivdirektor unterliegt der Überwachung des Vorstands und hat Letzterem über die von ihm und der Geschäftsstelle verrichteten Arbeiten und Tätigkeiten Bericht zu erstatten.
- 38.8. Unbeschadet von Artikel 43 dieser Statuten vertritt der Exekutivdirektor die Vereinigung bei ihrer täglichen Geschäftsführung alleine rechtskräftig gegenüber Dritten.
- 38.9. Weitere Bestimmungen zu Ernennung, Entlassung, Befugnissen und Verantwortlichkeiten, der Untervergabe von Befugnissen sowie den Rechten und Pflichten des Exekutivdirektors können in der Geschäftsordnung festgeschrieben sein.

ABSCHNITT 4.6 – GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 39 – Geschäftsstelle

- 39.1. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand, das Exekutivkomitee und die Generalversammlung – unter der Aufsicht und Leitung des Exekutivdirektors – bei der täglichen administrativen Geschäftsführung der Vereinigung und ist für die Verrichtung aller Verwaltungstätigkeiten der Vereinigung verantwortlich.
- 39.2. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenzen und der Arbeitsweise der Geschäftsstelle der Vereinigung können in der Geschäftsordnung festgeschrieben sein.

ABSCHNITT 4.7. – KOMMISSIONEN

Artikel 40 – Allgemeine Bestimmungen

- 40.1. Die Generalversammlung richtet die obligatorischen und fakultativen Kommissionen für Beratungsfunktionen ein (nachfolgend beide als „**Kommissionen**“ bezeichnet).
- 40.2. Die Kommissionen unterstehen dem Vorstand und müssen einen Tätigkeitsbericht erstellen.
- 40.3. Der Vorstand kann die Aufgaben der obligatorischen Kommissionen festlegen.
- 40.4. Jede Kommission ist befugt, maximal zwei (2) Sachverständige zur Lösung von spezifischen Problemen heranzuziehen, insofern die besondere Natur der jeweiligen Probleme eine solche Unterstützung erfordert.
- 40.5. Der Exekutivdirektor sendet das Protokoll der Kommissionssitzungen und sonstige schriftliche Berichte spätestens acht (8) Wochen nach der Sitzung ausschließlich an (i) die Mitglieder der Kommissionen und das Mitglied oder den Vertragspartner, von dem das Kommissionsmitglied ernannt wurde, sowie an (ii) den Vorstand. Vorschläge an den Vorstand werden separat vom Protokoll übermittelt.
- 40.6. Alle Protokolle von Kommissionssitzungen sind unmittelbar nach ihrer Kommentierung und/oder Genehmigung durch den Vorstand an die Mitglieder und Vertragspartner zu senden.
- 40.7. Die allgemeinen Bedingungen in Artikel 40.2 bis 40.6 dieser Statuten gelten nicht für die Disziplinar- und Schiedskommission.

Artikel 41 – Obligatorische Kommissionen

41.1. Die Vereinigung besitzt die folgenden obligatorischen Kommissionen:

1. die wissenschaftliche Kommission
2. die Standardskommission
3. die Disziplinar- und Schiedskommission

Diese drei (3) obligatorischen Kommissionen setzen sich aus höchstens sechs (6) von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder einer obligatorischen Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Pro Land, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der Vereinigung ist, darf nur eine (1) Person einer obligatorischen Kommission angehören. Eine natürliche Person kann nur Mitglied einer (1) obligatorischen Kommission sein.

Ein nationaler Hundeverband kann nur natürliche Personen bestimmen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des jeweiligen nationalen Hundeverbands als offizielles Mitglied der obligatorischen Kommission haben.

Neue Kandidaten und ausscheidende Kommissionsmitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Hundeverbands verfügen.

Die Kandidaten werden für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren gewählt.

41.2. Verstirbt ein Mitglied einer obligatorischen Kommission, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter ausüben, kann der Vorstand für die noch verbleibende Amtsdauer einen Stellvertreter ernennen.

41.3. Jedes Kommissionsmitglied hat eine (1) Stimme und muss persönlich an der Kommissionssitzung teilnehmen. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

Artikel 42 – Fakultative Kommissionen

42.1. Auf der Generalversammlung bezeichnen alle Mitglieder und Vertragspartner die fakultativen Kommissionen, in denen sie vertreten sein möchten.

Die nationalen Hundeverbände ernennen für jede Kommission, in der sie vertreten sind, ein (1) Kommissionsmitglied. Ein nationaler Hundeverband kann nur natürliche Personen bestimmen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des jeweiligen nationalen Hundeverbands als offizielles Mitglied der Kommission haben. Die ernannten Kommissionsmitglieder müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes verfügen.

Der Vorstand legt die Frist fest, innerhalb deren die Mitglieder und die Vertragspartner die Liste dieser Kommissionen und die Namen der Mitglieder hinterlegt haben müssen.

42.2. Nach jeder Generalversammlung wählen die fakultativen Kommissionen eines (1) ihrer Mitglieder zum Präsidenten. Ein in einer Kommission vertretener nationaler Hundeverband kann einen Stellvertreter ernennen, sofern sein Kommissionsmitglied vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Die Präsidenten der fakultativen Kommissionen sind für die Erledigung der mit den Sitzungen verbundenen Verwaltungsarbeit verantwortlich (mit Ausnahme des Zustellens der Einberufungen und der Tagesordnungen).

Die Präsidenten einer fakultativen Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Jeder fakultativen Kommission wird eine Verbindungsperson zugewiesen, die für die Kommunikation und die Beziehungen mit dem Vorstand zuständig ist (nachfolgend die „**Verbindungsperson**“). Die Verbindungsperson ist Mitglied des Vorstands.

42.3. Assoziierte Mitglieder dürfen in den fakultativen Kommissionen vertreten sein, wo sie Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

Vertragspartner dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben dort aber weder Rede- noch Stimmrecht.

42.4. Die Sitzungen werden durch die jeweiligen Präsidenten über den Exekutivdirektor mindestens sechzig (60) Kalendertage vor dem festgelegten Sitzungsdatum einberufen.

42.5. Nur Kommissionsmitglieder von Vollmitgliedern sind stimmberechtigt. Jedes Kommissionsmitglied hat eine (1) Stimme und muss an den Sitzungen der fakultativen Kommission persönlich teilnehmen. Die Stimmabgabe im Auftrag ist nicht erlaubt.

Titel V. – VERTRETUNG

Artikel 43 – Vertretung

43.1. Sofern in diesen Statuten nicht anders festgelegt und unbeschadet von Artikel 25.2. und 25.3. dieser Statuten wird die Vereinigung bei allen Rechtshandlungen gegenüber Dritten rechtskräftig vertreten (i) durch den Vorstand oder (ii) gemeinsam durch zwei Mitglieder des Exekutivkomitees oder (iii) gemeinsam durch den Präsidenten und den Exekutivdirektor, die ihre zu diesem Zweck übertragenen Befugnisse nicht gegenüber Dritten begründen müssen.

43.2. Unbeschadet von Artikel 37.4 dieser Statuten wird die Vereinigung bei allen Gerichts- oder Schiedsverfahren als Klägerin oder Beklagte vor Gerichten oder sonstigen Rechtsinstanzen rechtsgültig durch (i) den Exekutivdirektor allein oder (ii) den Präsidenten allein vertreten.

Titel VI. – EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER

Artikel 44 – Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

44.1. Die Generalversammlung kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben.

44.2. Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Vorstand zu.

44.3. Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder können auf eigene Kosten an der Generalversammlung teilnehmen und besitzen dort Rede-, aber kein Stimmrecht.

Titel VII. – STREITBEILEGUNG

Artikel 45 – Allgemeine Bestimmungen

- 45.1. Bei jedem Streitbelegungsverfahren der FCI oder eines Mitglieds sind die folgenden gemeinsamen Mindeststandards für Verfahrensrechte einzuhalten:
- a) Recht auf kontradiktorisches Verfahren. Natürliche oder juristische Personen, die Gegenstand eines Streitbelegungsverfahrens sind, besitzen ein garantiertes Verteidigungsrecht und die Möglichkeit, ihre Fragen und Argumente in schriftlicher Form oder durch physische Anhörung vor den befugten Streitbelegungsorganen vorzubringen.
 - b) Recht auf Zugang. Natürliche oder juristische Personen, die Gegenstand eines Streitbelegungsverfahrens sind, besitzen das Recht auf Zugang zu allen relevanten schriftlichen Beweismitteln.
 - c) Recht auf Rechtssicherheit. Die für das Streitbelegungsverfahren zuständigen Streitbelegungsorgane legen ihre endgültige Entscheidung binnen angemessener Frist vor. Diese Entscheidung wird ordnungsgemäß begründet.
 - d) Verjährungsfrist. Sachverhalte, die eine Verletzung der FCI-Vorschriften darstellen und mehr als ein (1) Jahr zurückreichen, bieten nicht länger Veranlassung für die Eröffnung eines Streitbelegungsverfahrens oder die Verhängung von Sanktionen.
- 45.2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vertragspartnern, Sektionen oder Kommissionsmitgliedern auf der einen und der Vereinigung auf der anderen Seite werden vom Exekutivkomitee und dem Vorstand gemäß Artikel 13, 14 und 15 sowie 49, 50 und 51 dieser Statuten beigelegt.
- 45.3. Streitigkeiten, Klagen und Zwischenfälle gemäß Artikel 47.1 dieser Statuten werden über das Streitbelegungsverfahren laut Artikel 47 dieser Statuten beigelegt (nachfolgend „**FCI-Streitbelegungsverfahren**“).

Artikel 46 – Streitbelegungsorgane

- 46.1. Das Exekutivkomitee, der Vorstand, die Generalversammlung und die Disziplinar- und Schiedskommission (nachfolgend „**Streitbelegungsorgane**“) legen Streitigkeiten, Klagen und Zwischenfälle gemäß Artikel 45.3 dieser Statuten bei, unabhängig davon, ob diese auf Fehlverhalten oder sonstige Verstöße gegen die FCI-Vorschriften zurückzuführen sind.
- Die Disziplinar- und Schiedskommission setzt sich aus fünf (5) natürlichen Personen, drei (3) ordentlichen Mitgliedern und zwei (2) Ersatzmitgliedern zusammen, die mit den beteiligten Streitparteien weder in Verbindung stehen noch zu ihnen offizielle Beziehungen unterhalten.

Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission für einen Zeitraum von vier (4) Jahren. Zwei (2) Mitglieder der Disziplinar- und Schiedskommission müssen über einen nachgewiesenen juristischen Hintergrund und die drei (3) anderen Mitglieder über Erfahrung mit Hunden und Kynologie verfügen. Der Präsident der Disziplinar- und Schiedskommission muss eines der Mitglieder mit nachgewiesenem juristischem Hintergrund sein.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglied der Disziplinar- und Schiedskommission werden.

Artikel 47 – FCI-Streitbeilegungsverfahren

- 47.1. Unbeschadet von Artikel 13, 14 und 15 dieser Statuten werden die Streitbeilegungsorgane bei Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfällen zwischen Mitgliedern, zwischen Vertragspartnern oder zwischen (einem) Mitglied(ern) und (einem) Vertragspartner(n) (nachfolgend „**Streitparteien**“) tätig.
- 47.2. Gegenstand der Streitigkeiten oder Klagen kann ein Fehlverhalten oder ein beliebiger Verstoß gegen die FCI-Vorschriften sein.
- 47.3. Klagen sind dem Exekutivdirektor unter Einhaltung der Zeitvorgaben und Einreichungsformalitäten gemäß der Geschäftsordnung einzureichen.
- 47.4. Das Exekutivkomitee hat sich darum zu bemühen, alle zwischen Streitparteien potenziell auftretenden Streitigkeiten, Klagen oder Zwischenfälle (nachfolgend „**Disziplinarangelegenheit**“) auf gerechte Weise beizulegen. Falls innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Unterrichtung der Vereinigung über die Klage, den Streit oder den Zwischenfall kein Ergebnis erzielt wurde, hat der Exekutivdirektor die Disziplinarangelegenheit auf Anweisung des Exekutivkomitees an den Vorstand weiterzuleiten.
- 47.5. Der Vorstand nimmt eine erste Bewertung der Disziplinarangelegenheit vor. Sofern notwendig kann der Vorstand die Disziplinarangelegenheit weiter untersuchen (nachfolgend „**vorausgehende Ermittlung**“).
- 47.6. Ergänzend zur vorausgehenden Ermittlung erstellt der Vorstand einen schriftlichen Bericht für die Disziplinar- und Schiedskommission.
- 47.7. Die Disziplinar- und Schiedskommission ist unter Ausschluss jeglicher anderen Organe der Vereinigung für die weitere Untersuchung der Disziplinarangelegenheit zuständig. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat Disziplinarangelegenheiten nur auf entsprechenden Antrag des Vorstands in einem schriftlichen Bericht zu handhaben. Unbeschadet von Artikel 13, 14 und 15 dieser Statuten und den entsprechenden Befugnissen der Generalversammlung und des Vorstands entscheidet die Disziplinar- und Schiedskommission über die in den FCI-Vorschriften vorgesehenen Sanktionen. Die Disziplinar- und Schiedskommission hat ihre Entscheidungen und verhängte Sanktionen oder Vorschläge für Sanktionen seitens des Vorstands oder der Generalversammlung schriftlich zu begründen. Die Streitparteien erhalten eine Kopie.
- 47.8. Unbeschadet von Artikel 13, 14 und 15 dieser Statuten und den entsprechenden Befugnissen der Generalversammlung und des Vorstands kann jede der Streitparteien die Beschlüsse der Disziplinar- und Schiedskommission bei der Generalversammlung anfechten. Diese Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschlüsse der Disziplinar- und Schiedskommission treten am Tag der ihrer Zustellung in Kraft und gelten bis zur endgültigen Entscheidung der nächsten Generalversammlung.

- 47.9. Der Vorstand ist verpflichtet, die Entscheidungen der Disziplinar- und Schiedskommission durchzusetzen.
- 47.10. Gemäß der Geschäftsordnung hinterlegt der Kläger mit der Einreichung der Klage eine Kautions. Jegliche Änderungen des Kautionsbetrags werden vom Exekutivkomitee festgelegt und der Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt. Die Disziplinar- und Schiedskommission legt die Kosten des FCI-Streitbeilegungsverfahrens fest, darunter unter anderem die Kosten und Aufwendungen für die Sitzung(en) des Vorstands und der Disziplinar- und Schiedskommission. Sofern von der Disziplinar- und Schiedskommission kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird, sind die Kosten des Streitbeilegungsverfahrens von der unterlegenen Streitpartei zu tragen.
- 47.11 Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Streitbeilegung, der Bestellung der Streitbeilegungsorgane und des FCI-Streitbeilegungsverfahrens können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Titel VIII. SANKTIONEN

Artikel 48 – Allgemeine Bestimmungen

- 48.1. Der Vorstand, die Disziplinar- und Schiedskommission oder die Generalversammlung verhängen – je nach Art des Vergehens – Sanktionen gegen Mitglieder und Vertragspartner der Vereinigung, sofern ein Fehlverhalten oder ein Verstoß gegen die FCI-Vorschriften vorliegt. Die gegen Mitglieder oder Vertragspartner verhängten Sanktionen werden von allen anderen Mitgliedern, Vertragspartnern und Sektionen der Vereinigung anerkannt. Das Verteidigungsrecht ist in allen Fällen gesetzlich gewährleistet.
- 48.2. Es gibt drei (3) Arten von Vergehen, die nach Maßgabe ihres Schweregrads eingestuft werden:
- a) Fehlverhalten: geringfügiger Verstoß gegen die FCI-Vorschriften, sofern dieser nicht wiederholt auftritt.
 - b) Schwerwiegendes Fehlverhalten: Wiederholung eines geringfügigen Verstoßes gegen die FCI-Vorschriften, Missachtung der Aufforderung zu umfangreichen und angemessenen Gegenmaßnahmen; schwerwiegende Verletzung der FCI-Vorschriften, Nichtzahlung des Beitrags für Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft oder von Rechnungen im Allgemeinen seit mehr als vier (4) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnung; oder, im allgemeineren Sinne, ein gegen das Ziel der Vereinigung verstoßendes Verhalten und/oder ein Verhalten, das der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet.

- c) Grobes Fehlverhalten: Wiederholung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die FCI-Vorschriften, grobe Verletzung der FCI-Vorschriften, Nichtzahlung des Beitrags für Mitgliedschaft oder Vertragspartnerschaft oder von Rechnungen im Allgemeinen seit mehr als sechs (6) Monaten ab Fälligkeitsdatum der Rechnungsdatum; oder, im allgemeineren Sinne, ein gegen das Ziel der Vereinigung verstoßendes Verhalten und/oder ein Verhalten, das der Vereinigung oder einem ihrer Mitglieder oder ihrer Vertragspartner schadet.

Artikel 49 – Sanktionen gegen Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder

- 49.1. Je nach den unter Artikel 48 2. dieser Statuten aufgelisteten Vergehen kann gegen Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder die folgende Sanktion verhängt werden:
 - a) Fehlverhalten: schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung zu umfangreichen und angemessenen Gegenmaßnahmen.
 - b) Schwerwiegendes Fehlverhalten: Aufhebung der Mitgliederrechte, darunter auch die Suspension von jeder Tätigkeit und/oder Veranstaltung unter der Schirmherrschaft der FCI.
 - c) Grobes Fehlverhalten: Ausschluss von der Vereinigung oder Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den Status eines assoziierten Mitglieds.
- 49.2. Der Vorstand ist befugt, die Sanktionen gemäß Artikel 49.1. a) und b) dieser Statuten auf Beschluss der Disziplinar- und Schiedskommission oder auf eigene Initiative hin zu verhängen. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung auf Beschluss der Disziplinar- und Schiedskommission oder auf seine eigene Initiative hin vor, die Sanktionen unter Artikel 49.1. c) dieser Statuten gemäß Artikel 13.3. und 15 dieser Statuten zu verhängen.

Artikel 50 – Sanktionen gegen Vertragspartner

- 50.1. Gemäß Artikel 25.1. s) dieser Statuten kann vom Vorstand auf Beschluss der Disziplinar- und Schiedskommission oder auf dessen eigene Initiative hin die folgende Sanktion gegen Vertragspartner verhängt werden – je nach den unter Artikel 48.2. dieser Statuten aufgelisteten Vergehen:
 - a) Fehlverhalten: schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung zu umfangreichen und angemessenen Gegenmaßnahmen.
 - b) Schwerwiegendes Fehlverhalten: sofern zutreffend, Aufhebung der Rechte durch die Vertragspartnerschaft, darunter auch die Suspension von jeder Tätigkeit und/oder Veranstaltung unter der Schirmherrschaft der FCI.
 - c) Grobes Fehlverhalten: sofern zutreffend, Ausschluss von der Vereinigung oder Verbot der Ausstellung von Export-Ahmentafeln.

Titel IX. – FINANZEN

Artikel 51 – Finanzielle Ressourcen

51.1. Die finanziellen Ressourcen der Vereinigung umfassen insbesondere:

- a) Beitragszahlungen der Mitglieder und Vertragspartner;
- b) Verträge, Geschenke und Spenden, Zuschüsse, Beihilfen und Vermögenswerte, die entweder geerbt oder als Zuwendung oder Vermächtnis erhalten wurden, sowie Kapitalerlöse oder sonstige gesetzlich erlaubte Ressourcen, die der Vereinigung gezahlt oder gewährt werden können;
- c) sonstige Einkünfte aus Tätigkeiten unter der Schirmherrschaft der Vereinigung.

51.2. Die Vereinigung kann Spenden annehmen, insofern diese nicht ihre Unabhängigkeit gefährden. Spenden für die Vereinigung – ob von Hand zu Hand oder testamentarisch – sind unzulässig, sofern sie nicht genehmigt sind und gegen geltendes Recht verstoßen.

Artikel 52 – Budget und Jahresabschluss

52.1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs.

52.2. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und das Budget für das kommende Jahr sind jedes Jahr spätestens bis zum 1. März zu erstellen. Die Bilanzen, der Jahresabschluss und die Budgets werden zunächst vom Vorstand vorläufig gebilligt und dann zusammen mit den Prüfungsberichten der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Billigung unterbreitet.

52.3. Notwendige und obligatorische Aufwendungen, die nicht ausdrücklich im verabschiedeten Budget der Vereinigung des jeweiligen Geschäftsjahrs enthalten sind, können vom Vorstand validiert und umgesetzt werden, sofern sie von der nächsten Generalversammlung gebilligt werden.

Artikel 53 – Erstattung von Sitzungskosten

53.1. Sitzungskosten (d. h. Reise- und Unterbringungskosten) des Vorstands, Exekutivkomitees, der obligatorischen Kommissionen sowie für die vom Vorstand angeordneten Sitzungen werden von der Vereinigung getragen.

Artikel 54 – Finanzkommission – Externes Audit

54.1. Die Finanzkommission setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen. Alle zwei (2) Jahre bestellt die Generalversammlung die Finanzkommission, die sich aus den von jeder Sektion ernannten natürlichen Personen zusammensetzt; dabei ernennt jede Sektion ein (1) Mitglied der Finanzkommission. Die Mitglieder der Finanzkommission können nicht Mitglieder ihres jeweiligen Sektionsvorstands sein.

- 54.2. Die Finanzkommission tritt einmal (1) pro Jahr zusammen. Sofern außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann eine weitere Sitzung anberaumt werden. Die Finanzkommission hat unbegrenzten Zugang zu allen Finanzinformationen und allen Personen, die in finanzieller Hinsicht für die Vereinigung tätig sind. Die Finanzkommission hat die Vertraulichkeit vertraulicher Informationen zu wahren, die ihr im Rahmen ihrer Aufgaben zugänglich gemacht oder übermittelt werden. Die Finanzkommission gilt als ordnungsgemäß konstituiert, sofern mindestens zwei (2) Mitglieder anwesend sind.
- 54.3. Die Finanzkommission nimmt eine interne Finanzprüfungsfunktion wahr, die Folgendes umfasst und sich hierauf beschränkt:
- a) Überprüfung von Genauigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung der Buchhaltung und der Finanzinformationen der Vereinigung. Dies umfasst die Prüfung der jährlichen Bilanzen und Jahresabschlüsse;
 - b) Kontrolle der Integrität des Finanzberichterstattungsprozesses der Vereinigung;
 - c) Analyse und Prüfung, ob das genehmigte Budget des jeweiligen Geschäftsjahrs gemäß dem Tätigkeitsplan und den Anweisungen des Vorstands und/oder der Generalversammlung verwendet wurde;
 - d) Vorlage eines schriftlichen Finanzberichts an den Vorstand und die Generalversammlung; der Vorstand kann die Finanzkommission dabei jederzeit um einen schriftlichen Bericht ersuchen;
 - e) erforderlichenfalls Empfehlungen an den Vorstand zur Bestellung bzw. erneuten Bestellung des externen Rechnungsprüfers, seiner Unabhängigkeit und seinen Gebühren, insbesondere im Hinblick auf zusätzlich erbrachte Dienstleistungen.
- 54.4. Reise- und Unterbringungskosten der Mitglieder der Finanzkommission werden von der Vereinigung getragen.
- 54.5. Unbeschadet der internen Finanzprüfungsfunktion der Finanzkommission gemäß Artikel 54.3. dieser Statuten wird der Jahresabschluss der Vereinigung von einem (1) oder mehreren unabhängigen externen Rechnungsprüfern (nachfolgend „**externer Rechnungsprüfer**“) geprüft, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 54.6. Weitere Bestimmungen in Bezug auf Budget, Jahresabschluss, Finanzbestimmungen, Finanzressourcen und die Zusammensetzung oder Arbeitsweise der Finanzkommission der Vereinigung können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Titel X. AUFLÖSUNG – VERWENDUNG DES NETTOVERMÖGENS

Artikel 55 – Auflösung

- 55.1. Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig für die Auflösung der Vereinigung, sofern mindestens zwei Drittel (2/3) der Vollmitglieder an der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

- Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird für denselben Zweck eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit derselben Stimmenmehrheit gemäß Artikel 55.2 dieser Statuten endgültig und rechtsgültig über den Antrag beschließen kann, und zwar ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Vollmitglieder und frühestens dreißig (30) Kalendertage nach der ersten Generalversammlung.
- 55.2. Sofern von Gesetzes wegen nicht anders vorgeschrieben, werden Entschlüsse zur Auflösung der Vereinigung nur verabschiedet, wenn sie von den an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Vollmitgliedern einstimmig angenommen werden. Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen fließen nicht in die Berechnung der Mehrheit ein.
- 55.3. Im Falle einer freiwilligen Auflösung legt die Generalversammlung in der Entschlüsselung über die Auflösung die Modalitäten der Liquidation fest, ernennt zwei (2) Liquidatoren, legt ihre Befugnisse fest und legt die Verwendung des Nettovermögens der Vereinigung dar.
- Bei jeder freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung zu gleich welchem Zeitpunkt und aus gleich welchem Grund geht das Nettovermögen der aufgelösten Vereinigung an nicht gewinnstrebige Organisationen, deren Ziele bzw. Zwecke gemäß Festlegung durch die Generalversammlung mit der Vereinigung vergleichbar sind.

Titel XI. NORMENHIERARCHIE

Artikel 56 – Normenhierarchie

- 56.1. Um diese Statuten umzusetzen und weiter zu detaillieren und die Regulierung und Leitung der Vereinigung zu flankieren, verfasst der Vorstand eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung verabschiedet wird.
- Die Geschäftsordnung steht allen Mitgliedern und Vertragspartnern zur Verfügung und kann gemäß den Vorschriften unter Artikel 19.2. p) dieser Statuten geändert werden.
- Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten und ist diesen untergeordnet. Bei Widersprüchen zwischen der Geschäftsordnung und den Statuten sind Letztere maßgeblich.
- 56.2. Die Beschlüsse der Generalversammlung detaillieren diese Statuten weiter im Hinblick auf die allgemeine Strategie und Ausrichtung der Vereinigung.
- 56.3. Die Beschlüsse des Vorstands detaillieren diese Statuten weiter im Hinblick auf die Leitung der Vereinigung, einschließlich der Verwaltung, Organisation, der Humanressourcen und des Finanzmanagements der Vereinigung.
- 56.4 Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands sind in Reglementen, Zirkularen und Mitteilungen weiter detailliert.
- 56.5. Innerhalb der Vereinigung gilt die folgende Normenhierarchie:
- a) Statuten;
 - b) Geschäftsordnung;
 - c) Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Beschlüsse des Vorstands;
 - e) Reglemente, Zirkulare und Mitteilungen.

- 56.6. Bei Widersprüchen zwischen zwei (2) oder mehr Normen der Vereinigung verschiedener Ebenen besitzt die Norm höherer Ebene Vorrang gegenüber der Norm unterer Ebene im Rahmen der vorgenannten Normenhierarchie.
- 56.7. Bei Widersprüchen zwischen zwei (2) oder mehr Normen der Vereinigung verschiedener Ebenen, besitzt die zuletzt verabschiedete Norm Vorrang gegenüber jeglichen zuvor verabschiedeten Normen.

Titel XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57 – Inkrafttreten und Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung

- 57.1. Unbeschadet von Artikel 24.4 dieser Statuten treten von der Generalversammlung gebilligte Beschlüsse – mit Ausnahme von Statutenänderungen – an dem von der Generalversammlung festgelegten Datum in Kraft.
- 57.2. Jeder Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Inkrafttreten angefochten werden.

Artikel 58 – Entlohnung

- 58.1. Unbeschadet von Artikel 28 und 53 dieser Statuten werden alle Ämter in der Vereinigung auf ehrenamtlicher Basis ausgeübt. Sofern von der Generalversammlung oder gemäß diesen Statuten nicht ausdrücklich anderweitig vorgegeben, sind die Amtsinhaber nicht berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Entlohnung zu erhalten.

Artikel 59 – Offizielle Arbeitssprachen und maßgebliche Fassung

- 59.1. Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch sind die offiziellen Arbeitssprachen der Vereinigung (nachfolgend „**Offizielle FCI-Arbeitssprachen**“). Sie werden an der Generalversammlung verwendet.
- 59.2. Englisch wird als offizielle Arbeitssprache bei den Vorstandssitzungen verwendet. Englisch ist die offizielle und maßgebliche Sprache für Protokolle, Korrespondenz und Informationen.
- 59.3. Die in offiziellen Dokumenten und Beziehungen zu den nationalen belgischen Behörden verwendete Sprache ist Französisch. Bei Streitigkeiten bezüglich der Statuten und der Geschäftsordnung ist die offizielle veröffentlichte französische Fassung der Statuten maßgeblich und die einzig relevante Fassung.
- 59.4. Die Statuten, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse und wichtige Bekanntmachungen der Vereinigung werden in den vier (4) offiziellen FCI-Arbeitssprachen veröffentlicht.

Artikel 60 – FCI-Logo

- 60.1. Die Verwendung des FCI-Logos ist Mitgliedern und Vertragspartnern vorbehalten.
- 60.2. Abweichend von der im Artikel 60.1 dieser Statuten enthaltenen Angabe kann das FCI-Logo auch von Dritten verwendet werden, sofern der Vorstand und/oder das betreffende Mitglied hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

60.3. Das FCI-Logo ist ausschließlich im offiziellen Format zu verwenden. Es muss auf allen offiziellen Veröffentlichungen und Dokumenten der Mitglieder und Vertragspartner erscheinen und bei allen internationalen Veranstaltungen deutlich sichtbar sein.

Artikel 61 – Geltendes Recht

- 61.1. Alle Punkte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehen sind, darunter insbesondere die Veröffentlichungen in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, unterstehen den Bestimmungen in Titel III des Gesetzes vom 27. Juni 1921.
- 61.2. Jegliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Statuten, der Geschäftsordnung und sonstigen FCI-Vorschriften und/oder Beschlüssen eines der Organe oder der Institutionen der Vereinigung unterliegen belgischem Recht.

Artikel 62 – Gerichtsstand

- 62.1. Jegliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Statuten, der Geschäftsordnung und sonstigen FCI-Vorschriften und/oder Beschlüssen eines der Organe oder der Institutionen der Vereinigung unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte von Brüssel (Belgien).

Artikel 63 – Auslegung

- 63.1. Beziehen sich Begriffe in den vorliegenden Statuten auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

Artikel 64 – Gesetzlicher Wohnsitz

- 64.1 Kann das Land des gesetzlichen Wohnsitzes einer natürlichen Person gemäß Anhang A dieser Statuten und Artikel 2.1 der Geschäftsordnung nicht bestimmt werden, werden folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge herangezogen:
- a) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person die meiste Zeit verbringt;
 - b) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren Lebensmittelpunkt hat;
 - c) das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem eine natürliche Person ihren steuerlichen Wohnsitz hat.

Artikel 65 – Anhänge

- 65.1. Anhang A zu den vorliegenden Statuten ist vollwertiger Bestandteil der Statuten.

ANHANG A ZU DEN STATUTEN DER FCI: Glossar

- Die „**Zweidrittelmehrheit**“ ist erreicht, wenn ein Vorschlag zwei Drittel (2/3) der Fürstimmen erhält.
- Die „**Absolute Mehrheit**“ ist erreicht, wenn ein Vorschlag eine (1) Fürstimme mehr als fünfzig (50) % der Fürstimmen erhält.
- „**Organe**“ bezeichnet die Generalversammlung, den Vorstand, das Exekutivkomitee, den Präsidenten und den Exekutivdirektor.
- „**Rassestandard**“ bezeichnet die detaillierte Beschreibung eines idealen Vertreters einer spezifischen Rasse.
- „**Geschäftsstelle**“ bezeichnet die offizielle Geschäftsstelle der Organisation und das für Verwaltungsaufgaben und das Alltagsgeschäft der FCI und für die Unterstützung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Exekutivkomitees unter der Aufsicht des Exekutivdirektors zuständige Personal.
- „**Gesetzlicher Wohnsitz**“ bezeichnet den Ort, an dem eine natürliche Person ständig wohnt oder ihren Hauptwohnsitz hat, wie vom anwendbaren inländischen Gesetz des betreffenden Mitglieds- oder Vertragspartnerlands definiert.
- „**Verbindungsperson**“ bezeichnet das für die Kommunikation und die Beziehungen mit einer fakultativen Kommission zuständige Vorstandsmitglied.
- „**Nationaler Hundeverband**“ bedeutet eine von der FCI anerkannte nationale kynologische Vereinigung für alle Hunderassen.
- „**Sektion**“ bezeichnet eine geografische Unterabteilung der FCI, die als eigener Verband und/oder mit eigenen Vorschriften eingerichtet wurde, den FCI-Vorschriften unterliegt und in Übereinstimmung damit handelt.
- Die „**Einfache Mehrheit**“ ist erreicht, wenn ein Vorschlag mit der größten Zahl von Stimmen angenommen wird.

Beispiel 1: Dafür: 14 Dagegen: 12 Enthaltungen: 9 Der Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit angenommen.	Beispiel 2: Dafür: 9 Dagegen: 8 Enthaltungen: 12 Der Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit angenommen.	Beispiel 3: Dafür: 9 Dagegen: 12 Enthaltungen: 14 Der Vorschlag wird abgelehnt.
--	---	--

Diese neuen Statuten wurden von der Außerordentlichen Generalversammlung in Brüssel, August 2018 genehmigt.



Rafael de Santiago
FCI-Präsident



Y. De Clercq
Exekutivdirektor